Das Abonnement beträgt:
1½ Rt. für ¼ Jahr in Berlin,
1¾ „ „ „ „ incl. Post-zuschlag in allen Theilen der Monarchie.
Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. berechnet.
Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Neue Preußische Zeitung.



Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung:
Deßauer-Straße № 5.
Insertions-Gebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Nr. 284. Berlin, Donnerstag, den 6. December. **1849.**

Amtliche Nachrichten.

Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Hauptmann Werner der 8ten Artillerie-Brigade, dem Seconde-Lieutenant Strubberg des 30. Infanterie-Regiments und dem Bataillons-Arzt Dr. Hammer des 3. Bataillons (Aschersleben) 27. Landwehr-Regiments den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit Schwertern; dem praktischen Arzt Dr. Bruno Claus zu Bonn den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Unterofficier Herrmann Lorke des 12. Infanterie-Regiments, sowie dem Schullehrer und Küster Dreßler zu Seeburg im Regierungs-Bezirk Merseburg, das Allgemeine Ehrenzeichen; desgleichen dem Eigenthümer Lorenz Juskowiak zu Parzenczewo, Kreis Pleschen, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Auf den Bericht vom 8. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handels-Kammer für die Stadt und den Kreis Görlitz im Regierungs-Bezirk Liegnitz. Die Handels-Kammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Görlitz. Sie soll aus sieben Mitgliedern bestehen, für welche drei Stellvertreter gewählt werden. Von den Mitgliedern müssen wenigstens zwei und von den Stellvertretern muß wenigstens einer dem Land-Kreise einschließlich der Stadt Reichenbach angehören. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Görlitzer Kreises berechtigt, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handels-Kammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. November 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Justiz-Ministerium.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendar von Ziehlberg zu Münster ist zum Rechts-Anwalt bei der Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel mit der Praxis bei den übrigen Gerichts-Behörden des Konitzer Kreises und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tuchel ernannt worden.

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. R. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 29. November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Angekommen: Der Königlich hannoversche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Graf zu Inn- und Knyphausen, von Hannover.

Was ist es eigentlich,

dessen man uns beschuldigt, oder welches sind die Maßregeln und Fehler, für welche man uns verantwortlich machen will in diesem vielbesprochenen Prozesse Waldeck-Ohm? Ist es etwa unsere Sache, die Echtheit der sogenannten D'Esterschen Briefe zu erhärten, oder haben wir es zu verantworten, daß der Staatsanwalt jene Briefe für ausreichend gehalten hat, um die Verhaftung Waldeck's zu rechtfertigen? Wir und unsere Partei haben niemals weder die Möglichkeit noch eine Veranlassung gehabt, die Echtheit oder Unechtheit jener Briefe zu untersuchen, und hätten wir eine Veranlassung gehabt, wir hätten schwerlich für unsere Prüfung den Anhalt gefunden, welchen dem Staatsanwalt und den Anklage-Kammern das ganze reiche, wie es uns scheint, durch die öffentlichen Gerichts-Verhandlungen nur unwesentlich alterirte Material der Voruntersuchung bot. Unmöglich kann es daher uns obliegen, eine etwaige Uebereilung oder Täuschung hoffentlich selbstständiger Behörden zu vertreten, unmöglich kann man uns beschuldigen, wegen Handlungen oder Versehen von Männern, die wir nicht einmal zu unserer Partei, geschweige zu unseren Vertrauten rechnen dürfen. Wir kennen nur wenige Beamte, die nicht eine Ehre darin suchten, echt „constitutionell" zu sein, und wir haben uns nie in der Lage befunden, mit irgend einer Behörde eine entente cordiale zu unterhalten. Wir haben nur Das zu verantworten, was wir selbst thun, wir haben Nichts zu vertreten, als die Wahrheit unserer eigenen Mittheilungen, und diese Vertretung soll uns um so leichter werden, als wir die besten Beläge in den Händen unserer Gegner und halben Freunde finden, und als selbst die Kammern kein Bedenken getragen haben, nicht blos den Abdruck der „Enthüllungen", sondern selbst den Belagerungszustand auf Grund der von unseren Mittheilungen wohl nur wenig abweichenden Darlegung des Herrn Ministers des Innern zu genehmigen. Wir wiederholen deshalb die Frage: was ist es, dessen man uns beschuldigt, und wir wiederholen diese Frage um so dringender, als wohl schon ein bedeutender Grad selbsteigener Verworfenheit dazu gehört, unbescholtene Männer, sei es auch nur durch Mienen und Achselzucken einer gemeinen Schurkerei zu bezüchtigen. Mag es immerhin sein, daß jetzt ein Prozeß Waldeck entschieden ist, der Prozeß Waldeck wartet noch seiner Entscheidung, sei es durch die Gerichte, sei es durch die Geschichte. Die Lehre aber, welche wir aus dieser Sache mitnehmen, ist, daß die Democratie niemals vergeblich auf die Leichtgläubigkeit und Treulosigkeit der Centrums-Leute und der halben Freunde speculirt.

Deutschland.

Kammerbericht.

Erste Kammer.

Wir geben hier zuerst die Rede des

Abg. Stahl. Der vorliegende Entwurf der Gemeindeordnung ist ohne allen Vergleich vorzüglicher, als alle die Entwürfe hierüber, die seit einem Jahre von der Regierung ausgingen. Er hat noch daher durch die Commission höchst bedeutende und höchst dankenswerthe Verbesserungen erhalten. Dennoch kann ich nicht umhin, meine schweren Bedenken auszusprechen gegen das ganze Unternehmen einer solchen „Gemeindeordnung für den preußischen Staat", die also gleichmäßig gelten soll für Rheinland bis Litthauen, für die Stadt Berlin und das geringste märkische Dorf, ohne anderen Unterschied als den der verschiedenen Ziffer für die Gemeindevertreter und den Erlaß einiger Förmlichkeiten. Denn auch das Ortsstatut, das die Commission vorschlägt, ist nicht geeignet, die Eigenthümlichkeit der Provinzen und der verschiedenen Classen der Gemeinden zu wahren, da es sich ja nur innerhalb der Gränzen des Gesetzes bewegen darf, dieses Gesetz aber die ganze Struktur der Gemeindeverfassung vorschreibt.

Für den größten Theil der Gemeinden des Königreichs besteht kein Bedürfniß einer von Grund aus neuen Verfassung. Sie haben eine Gemeindeordnung und sind zufrieden mit ihr, wie die zahlreichen schriftlichen und mündlichen Protestationen beweisen, welche gegen die jetzt beabsichtigte einlaufen. Ich will die gegenseitigen Vorzüge und Nachtheile derselben nicht abwägen. Aber eine solche Aufhebung des Bestehenden erschüttert jedenfalls das politische Bewußtsein. Wir beklagen so oft, daß wir nicht wie die Engländer Institutionen haben, die geschichtlich im Lande wurzeln, und wie eine Institution bei uns Wurzel schlagen will, haben wir nichts Eiligeres zu thun, als sie aus der Wurzel auszujäten. Für die Städte-Ordnung von 1808, deren Werth ich hier nicht zu untersuchen habe, besteht eine Pietät in diesen Provinzen, es knüpfen sich an sie zwar traurige aber doch werthe Erinnerungen, die Erinnerung an den Druck durch ausländische Gewalt, aber auch an die ersten Keime des Patriotismus, der nachher von ihr befreite. Soll sie nun aufhören und einer anderen weichen, an die sich keine Erinnerung knüpft außer der an das Jahr 1848? Woher soll die Anhänglichkeit an die Institutionen die Ehrfurcht gegen die Gesetze kommen, wenn wir Gesetze und Institutionen, nicht wie ein Glied am Leibe der Nation behandeln, sondern wie ein Kleid, das man nach Willkühr täglich gegen ein anderes vertauschen kann? wenn wir rücksichtslos das Bestehende abschaffen in der Meinung: jetzt sei der Moment gekommen, wo wir das absolut Vollendete geben, während in der kürzesten Zeit auch dieses wieder fällt in dem gleichen Verfahren?

Für die Gemeinden hingegen, für welche eine Gemeindeordnung wirklich Bedürfniß ist, für die Landgemeinden der östlichen Provinzen, befriedigt diese uniforme Gemeindeordnung gerade das Bedürfniß nicht. Diese werden dadurch nach einem fremden Maaße gemessen. Sie erleiden Nachtheile.

Ein Nachtheil ist die Verwischung des Unterschiedes von Stadt und Land. Dieser Unterschied beruht nicht auf der früheren Patrimonialgewalt, nicht auf den älteren städtischen Privilegien und Gerechtsamen. Er hat eine natürliche Grundlage, den Unterschied der geringeren und minder dichten Bevölkerung, und hauptsächlich den Unterschied der Ernährung durch Ackerbau oder durch Gewerbe. Die Gränzen sind allerdings in neuerer Zeit fließend geworden; aber dadurch hört nicht der Unterschied der Sache selbst auf. Hat man doch auch in früherer Zeit häufig einer Landgemeinde Stadtrecht gegeben und eine Stadt auf ihr Recht verzichten lassen. Die Feindschaft gegen den Unterschied von Stadt und Land ist zu grundsätzlich und zu enthusiastisch, als daß sie blos aus der Beobachtung dieser thatsächlichen Zustände kommen sollte, sie kommt vielmehr aus der Vorstellungsweise, alles das für Fortschritt und Aufklärung zu halten, was in der französischen Revolution seinen Ursprung hat. Wie es jetzt in einer aufgeklärten Gemeindeordnung nicht gestattet ist, von Stadt- und Landgemeinden zu sprechen, sondern nur von Gemeinden über oder unter so viel hundert Seelen, so wird es einst wohl auch in einer aufgeklärten Schifffahrts-Gesetzgebung nicht mehr gestattet sein, von Strömen und Flüssen und Bächen zu sprechen, sondern nur von Gewässern, etwa die über oder unter 10 Meilen weit fließen. Man wird mir entgegenhalten, daß die Gemeindeordnung ja thatsächlich diesen Unterschied wohl bedenke eben durch die Unterscheidung der Gemeinden, die weniger als 1500 Seelen haben, daß auch im Grunde wirklich der erste Titel von den Stadt-, der zweite Titel von den Landgemeinden handle. Ich lege nun schon ein moralisches Gewicht darauf, daß das auch mit dem rechten Namen genannt sei, daß das Land wisse, es sei Land und nicht Stadt, nicht Municipalität. Dann aber ist auch der Sache auf diesem Wege nicht genügt. So z. B. erkennt die Commission selbst an, daß in den Landgemeinden die Vertretung großentheils aus Grundbesitzern bestehen solle, daß das aber nicht angehe, weil in den Städten Gewerbe und Kapital die besondere Rücksicht verdienten. Es kann demnach hierin das Bedürfniß der Landgemeinden nicht befriedigt werden, weil sie mit den Stadtgemeinden zusammengeworfen sind. Die Frage, ob durch die Uebertragung des schweren Verfassungs-Apparates der Städte auf das Land, die Uebertragung der Verwaltungsgeschäfte und der Forderung der Exaktheit der Verwaltung es nicht dahin kommen werde, daß nicht mehr ein reicher Bauer das Schulzenamt als ein Ehrenamt führen kann, sondern man einen in der Verwaltung Gewandten kommen lassen muß, den Schreiber eines Advokaten oder einen Literaten, — diese Frage will ich nur aufwerfen, möge sie ein der ländlichen Verhältnisse mehr Kundiger beantworten.

Ein Nachtheil ist ferner die Einführung des Instituts der Sammtgemeinden in den östlichen Provinzen. Zwar soll diese nach dem Vorschlage der Kommission nur fakultativ sein. Allein unter Beamten, die diesen Einrichtungen zugethan sind, möchte aus dem Können leicht ein Sollen werden. Auch möchte, wie bereits ein Jeder bemerkt hat, die neue Anforderung an die ländliche Verwaltung schon von selbst zu den Sammtgemeinden nöthigen. Diese Sammtgemeinden sind aber keineswegs eine Stärkung des Gemeindelebens und der Gemeinde-Selbstthätigkeit, sondern das Gegentheil. Sie sind eine Aufopferung der Gemeinde zu Gunsten büreaukratischer Verwaltung, sie sind ein Opfer, das auf dem Altar des Polizeistaats niedergelegt wird. Nur in diesem Sinne sind sie in Frankreich entstanden. Sie haben ihren Ursprung in der Periode des Direktoriums und des Consulats, und wurden eingeführt auf den Bericht der Behörden, daß in den einzelnen Gemeinden sich nicht hinreichend Leute fänden, um als Organ der Administration zu dienen, daß man daher mehrere Gemeinden zusammen thun müsse. Wie kann auch zwischen einer Stadt von 6000 Einwohnern und den benachbarten Dörfern zu 4000 Einwohnern sich ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, ein wirklicher Gemeingeist bilden? Diese Sammtgemeinden sind nicht zu verwechseln mit der Verbindung mehrerer Gemeinden für einzelne Zwecke, z. B. für Schule oder Kirche. Denn das Wahre der Sammtgemeinde ist, daß der Bürgermeister oder die Munizipalität der Sammtgemeinde Ortsobrigkeit für alle einzelnen Gemeinden ist. Deswegen wird auch in Frankreich die Sammtgemeinde Commune und die Einzelgemeinde Section genannt, und als im Rheinlande während der Occupation die Bezeichnung versucht wurde, die Einzelgemeinde Commune und die Sammtgemeinde Mairie zu nennen, erfolgte darüber von Frankreich aus eine Zurechtweisung.

Für einen Nachtheil halte ich auch die Uebertragung des Systems der Repräsentation auf die Landgemeinden der östlichen Provinzen. Bis jetzt hatten hier überall und wo nicht ein Anderes hergebracht war, die berechtigten Gemeindeglieder Mann für Mann Stimme in den Gemeinsachen. Das ist die natürliche Gemeindefreiheit im Gegensatze der künstlichen Repräsentation, es ist der Urcharakter der germanischen Gemeinde, der englischen Gemeinde, er besteht in den niederen Gemeinden Nordamerika's noch bis zu dieser Stunde. Dieses Recht haben gegenwärtig unsere Landgemeinden. Soll es ihnen nun verkürzt werden, sollen sie abgefunden werden mit dem bloßen Recht Vertreter zu wählen, die statt ihrer in den Gemeindeangelegenheiten entscheiden, und das Alles unter dem Titel der Gewährung der Selbstverwaltung? Wohl kann eine Repräsentation nöthig werden für die andern Klassen, die jetzt erst in das Gemeinde-Recht eintreten sollen, desgleichen für einzelne Geschäfte; aber im Ganzen diese Repräsentation an die Stelle des Viril-Stimm-Rechts zu setzen, hat keinen Grund für die Gemeinde, sondern höchstens für die Bequemlichkeit der Administrativbeamten. Dazu kommt noch, daß die Art der Repräsentation, wie sie die Gemeinde-Ordnung enthält, in die ländlichen Verhältnisse störend eingreift. Die drei Klassen nämlich, die nach Maßgabe der Staats- und Gemeindesteuern zusammen gebildet werden sollen, sind überhaupt dem Wesen der Gemeinde fremdartig. Nun, mögen sie für die Städte immerhin gut sein als ein Nothbehelf, als ein Ersatz, nachdem die Stände zerstört sind. Aber auf dem Lande existiren noch natürliche Klassen und Stände: die altberechtigten Wirthe, die ihnen bereits gleichgestellten Koffäthen, die Büdner u. s. w. Diese natürlich vorhandenen Klassen werden durch jene künstliche Theilung verrückt. Denn das Rechnungs-Exempel wird gewiß nicht überall rein aufgehen, daß das erste oder zweite Drittheil gerade mit den Bauern schließt, sondern es werden immer mehrere dieser altberechtigten Wirthe herabgedrückt werden in die geringere Klasse. Das wird aber den Rechtssinn verletzen, es wird auch den aristokratischen Standesstolz der Bauern verletzen, der ein löblicher conservativer Hebel ist, es wird eine Umwälzung der Communal-Anschauung des Landvolkes bewirken. Ja ich möchte behaupten, den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen gegenüber ist die Demokratie, die gleiches Stimmrecht fordert, im Unrechte, ist sie revolutionär; dagegen wenn diese aufgehoben worden sind und diese Steuerklassen an die Stelle treten, ist sie im Vortheil, denn der bloße Geldvorzug vermag der Forderung des gleichen Menschen-Rechts gegenüber schwer Stand zu halten.

Für einen Nachtheil halte ich es endlich, daß das eigenthümlichste Verhältniß unsres platten Landes, die Rittergüter, nicht gehörig bedacht ist. Es ist zwar vorgesehen, daß solche große Güter allein eine Gemeinde bilden können, aber es fehlt jede nähere Bestimmung, in welcher Art dieses geschehen solle. Es ist vorgesehen nach dem Antrag der Commission, daß, wenn diese Güter zu einer Gemeinde geschlagen werden, der Gutsbesitzer gebornes Mitglied des Gemeinde-Raths ist. Aber das scheint noch kein naturgemäßes Verhältniß, daß Derjenige, der vielleicht zwei Drittel der Communalkosten zu tragen hat, nur etwa ein Sechstel Stimme bei Buchlegung der Communal-Lasten haben soll. Es ist zuletzt auch noch vorgesehen, daß für Gemeinden, die vorläufig noch keine Vertretung haben können, durch die Regierung ein Gutsbesitzer zur Verwaltung ernannt wird, und ich kann dieß nur auf solche Gemeinden beziehen, welche aus kündbaren Taglöhnern bestehen, da diejenigen unmöglich die Ortsobrigkeit bilden können, welchen in jedem Augenblick durch Kündigung der Aufenthalt am Orte thatsächlich unmöglich gemacht werden kann. Aber auch hier fehlen die nöthigen Bestimmungen. Auf der einen Seite dürfte doch solchen Tagelöhnergemeinden, wenn sie gleich die Ortsobrigkeit nicht bilden können, vielleicht eine gewisse Betheiligung an den Gemeindesachen z. B. der Bettelarmenpflege oder dem Schulwesen, gewährt werden. Auf der andern Seite ist das ganze Verhältniß als ein provisorisches erklärt, ohne daß abzusehen ist, wie es je anders werden soll.

Die Gemeinde-Ordnung läßt also gerade für die Gemeinden die nähern Bestimmungen vermissen, welche deren bedürfen, und giebt solche für diejenigen, die deren nicht bedürfen. Sie behandelt in drei Paragraphen das als Ausnahme, was in den östlichen Landgemeinden vielleicht bei weitem die Regel ist.

Was aber, muß man fragen, ist der Beweggrund zu allem dem? Wohl mögen sich seit dem Jahre 1848 die Begriffe in vielen Geistern geändert haben, die thatsächlichen Zustände haben sich nicht, und namentlich nicht auf dem Lande, so von Grund aus geändert, daß solche Umgestaltung nöthig wäre. Das wirkliche Bedürfniß ist durch viel Geringeres befriedigt. Es ist durch die Aufhebung der gutsherrlichen Polizei eine Mittelstelle zwischen der Ortsgemeinde und der Kreisbehörde nöthig. Diese mittlere Polizeibehörde würde am besten in der Art bestellt werden, wie die Commission selbst sie vorschlägt, daß sie Eingesessenen von der Regierung als Ehrenamt übertragen oder, wenn niemand sich dazu bereit findet, kommissarisch verwaltet wird. Es müsse die geringe Classe in das Gemeinderecht eintreten, und sie müssen das als Classen. Es muß mit dem Wegfallen der Erbschulzen eine andere Bestellung des Schulzenamts geregelt werden. Es muß eine Auseinandersetzung zwischen den großen Gütern und den Gemeinden erfolgen. Diese können nicht mehr die Stellung über der Gemeinde behaupten, sie können aber auch nicht die Stellung unter der Gemeinde haben, sondern sie müßten eine Stellung in der Gemeinde und für ihre bestimmten Rechte und Interessen neben der Gemeinde haben. Damit ist wohl das Bedürfniß im Wesentlichen erschöpft.

Es besteht aber eben so wenig ein Bedürfniß der Uniformität; als solches, daß durch sie das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit erhöht werden solle, kann ich mir nicht wohl aneignen. Man steht im Gegentheil freundlicher zu einander, wenn man sich wechselseitige freie Entfaltung gönnt, und eine großartige Nationalität kann sehr wohl mannigfache und entschieden ausgebildete Eigenthümlichkeiten in sich ertragen. Auch der Zusammenhang des Wahlrechts zur Kammer mit dem Gemeinderath ist kein Grund dafür. In Nordamerika ist nicht bloß dies Wahlrecht ins Staatenhaus, sondern das Wahlrecht ins Volkshaus abhängig von dem Wahlrecht in dem betreffenden Staate, und es kann so jemand, wenn er in dem einen Staate lebt, wahlberechtigt für das amerikanische Volkshaus sein, und, wenn er in dem andern Staate lebt, es nicht sein. Wenn das demokratische Nordamerika an solch relativer Ungleichheit nicht Anstoß nimmt, warum soll das doktrinäre Deutschland Anstoß nehmen! Und haben wir doch schon solch relative Ungleichheit durch die drei Steuerklassen, so daß derselbe Mann mit demselben Vermögen in einem Dorfe in der ersten Klasse wählt und in Berlin vielleicht in der dritten.

Ich finde keinen andern Beweggrund für diese Gemeindeordnung als die Gewissenhaftigkeit der Regierung, mit den Regierungs-Akten des Jahres 1848 in Einklang zu bleiben, und nicht die Verheißungen die gegeben worden — denn es sind hierfür keine gegeben — sondern Erwartungen, die angeregt worden, zu erfüllen. Ich will das Gewicht dieser Rücksichten für die Regierung nicht untersuchen, sie bestehen jedenfalls nicht für die Volksvertretung. Es entgeht mir auch nicht, daß die Vorlage einer solchen Gemeindeordnung, selbst die erste im Sommer 1848, nicht völlig etwas Neues ist. Es sind schon seit Jahrzehnden die Bestrebungen dahin gerichtet, und sind diese Bestrebungen von hochgestellten Staatsbeamten befürwortet. Aber diese Bestrebungen beruhen eben nur auf den Gedanken, die im vorigen Jahrhundert in Frankreich in die Welt traten, bei aller Mäßigung in der Durchführung ruhen sie doch auf ihrer Basis. Die französische Revolution unternahm es, eine Gemeindeordnung zu errichten, für die nicht das Wesen und Bedürfniß der Gemeinde Maaß geben sollte, sondern allein die freie Persönlichkeit des Menschen, für die deshalb die Betheiligung sich nicht nach dem Besitz in der Gemeinde und deren Beruf für die Gemeinde richten sollte, sondern eine sein sollte wie die andere. Hieraus entspringen alle die Consequenzen, daß kein Unterschied sein dürfe zwischen Stadt und Land, zwischen Bürgern und Schutzverwandten, zwischen Mehr- und Minderberechtigten, zwischen Tagelöhnern und Eigenthümern, daß es keine Gutsherrschaften mehr geben könne, sondern bloß gleiche Gemeinden. Die Forderungen, die seitdem bei uns gestellt zu werden pflegen, sind darum nichts anderes als die wenn auch abgeschwächten Nachklänge hiervon.

Der Erfolg war in Frankreich ganz natürlich nicht die Befreiung der Gemeinden sondern ihre Auflösung. Sie drohten auseinanderzufallen in Anarchie und Pöbelherrschaft, und dagegen griff man zu dem Mittel der Büreaukratie und des Census. Ein Staatsbeamter sollte die Gemeinde regieren, die Höchstbesteuerten ihm als Rath zur Seite stehen. Wenn man den organischen Zusammenhang der Glieder zerstört hat, dann bleibt nichts mehr übrig um zusammenzuhalten als der äußere Kitt des Census und der eiserne Reif der Staatsgewalt. Möchten wir vor einem ähnlichen Verlauf bewahrt bleiben. Wir haben im Sommer 1848 das demokratische Stadium gehabt, glücklicherweise nur im Entwurf. Wir befinden uns mit diesem Entwurf in dem Stadium des Census; möge nicht das büreaukratische Stadium noch nachkommen.

Eine naturgemäße Ordnung der Gemeinde muß zu ihrer Basis immerdar den Besitz in der Gemeinde und den Beruf für die Gemeinde und die Leistungen für die Gemeinde und die hergebrachten bestehenden Berechtigungen haben. Die Landgemeinde-Ordnung wird sich auch nicht auf Steuerklassen, sondern auf die verschiedenen Arten von Grundbesitzern, wie sie wirklich bei uns bestehen, gründen müssen, und eine Städte-Ordnung auf die verschiedenen Arten des städtischen Besitzes und der städtischen Erwerbsfähigkeit. Nun fehlen uns allerdings wenigstens für die Städte die Gliederungen und Innungen, um eine solche echt germanische Gemeinde in verjüngter Gestalt herzustellen; aber warum sollen wir unsere Zukunft präjudiciren, warum sollen wir Holzblöcke einschlagen da, wo wir lebendige Bäumen zu pflanzen und zu erwarten haben.

Die Bürgschaft der Ordnung und des öffentlichen Wohls beruht nicht einzig und allein darauf, daß der Einfluß in die Hände der vermöglichen Leute komme. Es ist nicht richtig, daß die ganze Politik sich auf preußisch Courant zurückführen lasse. Danken wir Gott, daß Vaterlandsliebe und Hingebung an den König und Sinn für Gesetzlichkeit nicht an die Bedingung des Vermögens und des Reichthums geknüpft sind. Darum kann der Census und selbst der dreifach gestufte Census nicht frommen, wenn damit zugleich der Rechtssinn der ländlichen Bevölkerung und der Standesstolz der Bauern und die Gewöhnung an dauernde bleibende Zustände und an Stätigkeit der Entwickelung geschwächt werden. Man fürchtet, eine zweite Revolution könnte uns ohne solche Gemeinde-Ordnung unvorbereitet finden. Das was man hier vermißt, ist aber blos eine energische Polizei-Verwaltung auf dem Lande. Eine solche läßt sich in jedem Augenblicke herstellen. Dagegen jener Sinn der Bevölkerung, wenn er einmal verloren ist, kann nicht wieder erzeugt werden.

Es ist ein berühmter Ausspruch des Baco von Verulam, die halbe Philosophie führe von Gott ab, die ganze Philosophie führe zu Gott zurück. Ich möchte ihn auf die Politik übertragen. Die politische Halbkultur ist es, welche die Revolution und ihre Ideen erzeugte und die sie erhält. Die politische Einfalt und die politische Vollbildung sind immer gegen die Revolution. Darum brach sich die Revolution an der Einfalt und Urnatur unserer ländlichen Bevölkerung. Darum mögen wir uns aber auch hüten, die politische Halbkultur, die in den Städten schon genugsam wuchert, auch ihr einzuimpfen. Die Ebbe, die in der revolutionairen Denkart eingetreten, ist in Folge der schweren Erlebnisse, wird nicht dauern, um so weniger, als sie nach einem kürzlich gebrauchten treffenden Ausdrucke die Folge der Ermattung ist und nicht der Bekehrung. Es wird die Fluth wiederkehren. Nun ist dem ersten Sturme die Eichenpflanzung der naturgemäßen und vielhundertjährigen Ordnungen auf dem Lande wohl widerstanden, aber zu bezweifeln ist es, ob dem zweiten Sturme dieses künstliche Pfahlwerk, das wir jetzt setzen sollen, den gleichen Widerstand leisten wird. (Bravo.)

Erste Kammer.

Berlin, den 4. Dezember. Achtzigste Sitzung.

Der Präsident von Auerswald eröffnet die Sitzung um 10 Uhr. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt. Am Ministertische sitzen die Herren v. Strotha, v. Rabe, Simons, v. Schleinitz, Graf Brandenburg, v. Ladenberg, v. Manteuffel. Der Präsident erklärt, daß die Kammer zur Tagesordnung überzugehen habe und ertheilt dem Abg. v. Gerlach das Wort.

Abg. v. Gerlach. Indem ich nach dem meisterhaften Vortrage meines Freundes, des D. Stahl, den wir gestern gehört, das Wort nehme, kannn meine Absicht nicht sein, dasselbe noch einmal oder gar besser zu sagen, sondern nur einige Bemerkungen zu machen, um einige seiner Grund-Gedanken in ein helleres Licht zu stellen.

Es fand gestern eine nicht oft vorkommende Einigkeit gegen den Gesetz-Entwurf von beiden Seiten des Hauses statt. Diese Einigkeit würde mich bedenklich machen, wenn irgend eine einzelne legislative Maaßregel von einer bestimmten Richtung vorläge, wenn z. B. von der Aufhebung der Fideicommisse oder der Bürgerwehr oder von der Einführung der Civil-Ehe die Rede wäre. Ich würde mich, unter dem Beifalle der Linken, fragen, ob ich etwa den Gundwahrheiten, die ich bekenne, untreu geworden sei.

Aber hier steht die Sache anders. Man will, kraft legislativer Allgewalt, mit Beseitigung, ja, Ignorirung des Bestehenden, ein neues ideales Preußen, — neu in seinen wesentlichen rechtlichen Gundbestandtheilen —, erschaffen. Da hat jede Parthei ein gutes Recht, das Bestehende, wenn auch aus verschiedenen Gründen, festzuhalten, und die Allianz der entgegengesetzten Partheien auf dieser Basis ist als eine rechtmäßige, als Anbahnung wahrer Einigkeit mit Freuden zu begrüßen. Bei dem z. B. was an radicalen Elementen in der Städte-Ordnung von 1808 ist, würden, wenn es gälte sie zu reformiren, die Partheien scharf auseinander gehen. Aber in der gegenwärtigen Berathung vertheidigen sie mit Recht gemeinschaftlich diese Städte-Ordnung.

Es mag diese meine Ausführung die Unparteilichkeit unseres Conservatismus und unseren Grundsatz: „Wir wollen nicht die Contre-Revolution, sondern das Gegentheil der Revolution," ins Licht stellen.

Zur Sache selbst mich wendend, gehe ich zunächst auf deren formelle Seite ein.

Schon mehrfach habe ich von dieser Tribüne die Wahrheit entwickelt, daß solide Legislation vor Allem konkret-geschichtliche Darlegung der bestehenden Rechts- und factischen Zustände, dann der Mängel und Gebrechen derselben und endlich der möglichen und nöthigen Abhülfen darzulegen hat. Davon aber enthalten die Entwürfe der Gemeine-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnungen und ihre Motive so gut als nichts. Sie behandeln das bestehende Recht als Rohstoff für legislative Experimente, nicht als einen Organismus der zwar der Pflege, Entwickelung, Umgestaltung u. s. w. bedarf, aber nicht neu „organisirt" werden kann als wäre er jetzt noch etwas unorganisches.

Ich bitte hier um die Sympathien der Linken; ich bitte sie, nicht geschehn zu lassen, daß, was ihr lieb und wichtig ist in dem bestehenden Rechte, so behandelt werde. Auch im Radikalismus erkenne ich Freiheitsfunken an, wenn sie auch nur glimmen unter der darüber liegenden revolutionären Asche.

Wir haben Gemeinde-Verfassungen auch wo kein allgemeines Gemeinde-Gesetz gilt; wir haben Kreis- und Provinzial-Verfassungen. Unsern Provinzialständen ist förmlich und feierlich, durch königliches Wort und Landesgesetz, zugesichert, daß in ihren Rechten, ohne sie zu hören, nichts geändert werden darf, also auch nicht durch ein ohne sie zu hören erlassenes allgemeines Landesgesetz. Dies ist unser bestehendes Recht. Achten wir dasselbe für nichts, welche Garantien haben wir, welche können wir schaffen für das, was wir bauen? Wir wollen ein Haus bauen und zerstören das einzig mögliche Fundament, auf welchem es stehn kann.

Es ist hier viel von Geschichte, von geschichtlichen Rechts- und Verfassungs-Elementen die Rede gewesen, namentlich bei den Berathungen über die Composition der ersten Kammer. Man hat England beneidet um seine geschichtlichen Rechts- und Verfassungs-Elemente. Ein großer Gelehrter auf der linken Seite des Hauses hat uns den Besitz solcher Elemente bestritten, — ein anderer, rechts sitzender, hat ihm widersprochen. Aber Alle stimmten darin überein, daß dieselben etwas unendlich schätzbares, daß sie kostbare National-Besitzthümer seien, und die, welche deren Existenz bei uns leugneten, haben diesen Mangel tief beklagt.

Nun, meine Herren, hier sind solche geschichtliche Verfassungs-Elemente. Nicht blos unsere uralten ländlichen Gemeinde-Verfassungen, auch die Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 und die westlichen Gemeinde-Ordnungen haben diese Natur. Die Geschichte ist nicht nach Jahren allein zu messen. Es liegt im Wesen, in der Geschichte des Preußischen Staates, daß seine Wurzeln nicht, wie die von England, tief in das Mittelalter zurückreichen können. Was die Jahre 1848 und 1849 überlebt, das hat eine lange Geschichte. Diese Verfassungs-Elemente haben wir zu pflegen und zu erhalten. Sind wir dessen nicht fähig, nun so sind wir der Freiheit, namentlich der constitutionellen Freiheit, überhaupt unfähig.

Das ist keine freie, das ist eine geknechtete Nation die in dem beständigen Bewußtsein leben muß daß ihre wesentlichsten fundamentalsten Rechts-Verhältnisse von Jahr zu Jahr vernichtet, — ja, was mehr ist, ignorirt und neue an deren Stelle improvisirt werden können. Dieser Zustand ist der höchste Grad des Absolutismus von der einen, der Unmündigkeit von der anderen Seite, und zwar darum nicht minder, weil es die Landes-Vertretung ist, welche den Absolutismus mit ausübt. Es gibt auch einen Kammer-Absolutismus und derselbe führt wie der der Könige in den Abgrund der Revolution.

Es wäre sehr übel und ein schlimmes Symptom für das Gelingen des Ausbaues der constitutionellen Monarchie, wenn es durch unsere Arbeiten dahin käme, daß künftig alle wesentliche Grundgesetze Preußens kein älteres Datum als das Jahr 1848 trügen.

Es ist wahrhaft konstitutionell: in Rechtsverhältnissen leben die keine Macht der Erde vernichten oder gar ignoriren kann, die aber gleichwohl in beständiger Fortbildung sich befinden.

Was wir wollen ist nicht Erstarrung, nicht Erhaltung des Abgestorbenen, sondern organisches Leben.

Ich wende mich zu den Gründen, die für die Nothwendigkeit eines Gesetzes wie das vorliegende angeführt worden sind.

Man sagt, es sei in der Verfassungs-Urkunde und in andern Gesetzen auf eine Gemeinde-Ordnung hingewiesen worden. Allein solche Hinweisungen verpflichten die Gesetzgebung nicht. Sie sind nur ausgesprochene Absichten, welche die Gesetzgebung aufgeben kann. Selbst eine wirkliche Aenderung der Verfassung unterliegt, wenn es bei dem Beschlusse der ersten Kammer hierüber bleibt, keiner weiteren eigenthümlichen Schwierigkeit als daß der Beschluß der Kammer nach 21 Tagen wiederholt werden muß. Ueberdies läßt sich eine Gemeinde-Ordnung denken die immer noch diesen Namen verdiente, die aber mehr mit dem Amendement von Manteuffel als mit dem vorliegenden Entwurfe übereinstimmte.

Man beruft sich ferner darauf, die Gemeinde-Ordnung müsse die Basis für die Wahlen der Landesvertretung liefern. Allein es ist der Gesetzgebung ganz leicht gewesen, für Preußen und für den beabsichtigten engeren Bundesstaat Surrogate dieser Basis zu finden. Wir selbst sind das Product eines solchen Surrogats. Ohnehin dürfte wohl die Basis, welche der vorliegenden gewährt, fast niemand befriedigen. Sie läuft auf Kopfzahl, modificirt durch Census und einigemal destillirt, hinaus. Man erklärt die jetzt bestehenden Verschiedenheiten der Gemeindeverfassungen für nicht hinlänglich motivirt. Allein, m. H., die Verschiedenheit, die Mannichfaltigkeit, die aus der Fülle und dem Reichthum der menschlichen Natur und des Rechts hervorgeht, bedarf als solche keiner Motivirung. Umgekehrt! Die Gleichförmigkeit, welche an die Stelle dieses natürlichen Zustandes treten soll, muß motivirt werden, und nur, wenn sie durch tüchtige, dringende Gründe motivirt werden kann, nur dann einigt sie wirklich, sonst spaltet und zerreißt sie.

Die Mängel unserer bestehenden Gemeinde-Verfassungen, die durchaus nicht abgeleugnet werden sollen, können nur Abhülfe im Wege der Legislation, aber keineswegs gänzliche Beseitigung, ja, Ignorirung jener Verfassungen motiviren.

Die östlichen Landgemeinden, sagt man, haben keine Verfassung. Ja, es ist behauptet worden, sie befänden sich in Confusion. Es existirt allerdings kein allgemeines Landesgesetz, welches ihre Verfassungen vorschreibt. Aber Verfassungen haben sie dennoch. Hat etwa England keine Constitution, weil es keine Constitutions-Urkunde hat? Gerade deshalb hat es eine tüchtige Constitution, die durch die Jahrhunderte sich bewährt hat. Daß die östlichen Land-Gemeinden sich in Confusion befinden sollen, dagegen hat gestern einer meiner Mitdeputirten aus Pommern ein kräftiges Zeugniß aus seiner Erfahrung abgelegt, ein Zeugniß, in welchem ich, ob es wohl nur eine thatsächliche Berichtigung war, mehr Kraft und Beredtsamkeit gefunden habe, als in vielen langen Reden, die Andere oder ich selbst auf dieser Tribüne halten. Die Grundzüge, der wesentliche Charakter der Verfassung der östlichen Landgemeinden ist trefflich und wohl werth, von Ihnen, m. H., in dem ersten besten märkischen oder pommerschen, vielleicht auch schlesischen oder preußischen Dorfe studirt zu werden, um die lebendigen Elemente von Recht und Freiheit zu bewundern, die darin enthalten sind. Eine selbstständige, nicht von unten entstandene Obrigkeit; eine wohlfundirte Kirche und Schule; eine Bauer-Gemeinde, auf ausreichenden Besitz basirt, durch Standes-Sitte getragen, von Rechts- und Freiheitsbewußtsein durchdrungen, voll aristokratischer — im besten Sinne des Worts aristokratischer — Gesinnung, von der unser Adel lernen könnte und sollte; der Schulze, einer von diesen Pairs, — unbesoldet oder höchst gering besoldet, so daß sein Amt ein Ehren-Amt ist, — höchst angesehen in der Gemeinde kraft dieser seiner ehrenhaften Selbstständigkeit, — nicht von unten gewählt, aber eben deshalb geachtet, denn Wahl von unten ist keineswegs die Bedingung des Vertrauens, und viel angesehener als die gewählten Burgemeister in den kleinen Städten, die oft nur Schreiber sind, die um des Gehaltes Willen von außen in die Städte kommen und an manchen Orten, wenn sie nicht wieder gewählt werden, in's Armenhaus müssen. Dies, meine Herren, ist auch Büreaukratie, Büreaukratie von unten. Durch bloßen Wahlmechanismus tilgen wir die Büreaukratie nicht; damit ist sie wohl vereinbar. Sie kann nur dadurch getilgt werden, daß die natürlichen und wohlberechtigten Rechts- und Verfassungs-Elemente zu ihrer Geltung kommen.

Es ist gesagt worden, daß der complicirte Verfassungs- und Verwaltungs-Mechanismus, mit dem der Entwurf unsre einfachen Landgemeinden bedroht, und die damit verbundenen schweren Kosten nun einmal mit der gewünschten Vertretung und Selbstverwaltung unzertrennlich verbunden sei. Meine Herren, in unsern östlichen Landgemeinden finden Sie Selbstvertretung, — Vertretung der Einzelnen durch sich selbst, was doch wohl eine bessere Vertretung ist, als die Vertretung durch bloße Wahl nach Stimmenmehrheit — und Selbstverwaltung, ohne complicirten Mechanismus und ohne oder mit sehr geringen Kosten.

Allein mit allem dem soll nicht geleugnet werden, daß legislative Bedürfnisse in diesen unsern östlichen Landgemeinden der gesunden Grundzüge ihrer Verfassung ungeachtet vorhanden sind. Diese Bedürfnisse wären in concreter Fülle aus dem reichen Schatz der Erfahrungen des Ministeriums des Innern uns darzulegen gewesen. Einige Erfahrung davon wohnt indeß auch mir bei, geschöpft aus vieljähriger Anschauung solcher Gemeinden.

Die Haupt-Veranlassung zu diesen legislativen Bedürfnissen hat die agrarische Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 1811, die Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gegeben.

Man hat jene Stein-Hardenberg-Gesetzgebung gestern hier als „unvergleichlich" gerühmt. Sie hatte indeß den Grundfehler Menschen und Grundeigenthum nur unter die Gesichtspunkte der Production und Consumtion zu stellen. Der Mensch ist etwas Anderes, als eine Maschine Dünger zu produciren. Jene Gesetzgebung riß die materielle Gemeinschaft auseinander, auf der auch die sittliche und rechtliche Gemeinschaft und sonach die Gemeinde-Verfassung unseres Landvolks beruhte, ohne für Erhaltung und Fortbildung dieser sittlichen und rechtlichen Gemeinschaft zu sorgen. Parzelenbesitzer und kleine Leute entstanden und vermehrten sich ohne organisch eingefugt zu werden in die bestehende Gemeine. Aehnlich wirkte die Gewerbefreiheit durch Niederlassung von Gewerbtreibenden auf dem Lande, die den bisherigen Verfassungen fremd waren.

Diese Legislativen Bedürfnisse wären wohl schon längst befriedigt worden, wenn man nicht seit 30 Jahren auf eine Landgemeinde-Ordnung hingewiesen und gewartet hätte, die aber nicht zu Stande kam, — eben so wie man die dringendsten Bedürfnisse der Criminal-Gesetzgebung während derselben Zeit unbefriedigt ließ, weil man auf ein nie zu Stande kommendes neues Criminal-Gesetzbuch hinwies und wartete.

Außerdem dürfte noch — wie mir in meiner Praxis als Richter oft entgegen getreten ist — eine legislative Erleichterung und Regulirung der Formen der Willenserklärungen und des gemeinsamen Handelns der Gemeinen erforderlich sein

Die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit berührt eigentlich das Communalwesen nicht unmittelbar. Sie macht für jetzt nur eine ander-

weite Einrichtung der ländlichen Polizei, — und außerdem noch den Uebergang der Ernennung der Schulzen an königliche Behörden — nöthig. Dem Vernehmen nach hat unsere Commission deshalb schon zweckmäßige Vorschläge gemacht, welche hoffentlich die Zustimmung des Ministeriums finden werden.

Es ist auch noch eine engere Vereinigung aller Preußischen Unterthanen, eine Tilgung des Particularismus, aus der Einerleiheit der Gemeindeverfassungen gehofft werden. Aber Einerleiheit einigt nicht; sie erzeugt vielmehr Rückschlag und Reaktion, und spaltet. England und Schottland sind unter fortdauernd sehr verschiedenen Rechten, Gesetzen und Verfassungen zu einem Ganzen vereinigt und von Rivalität, Particularismus und Reibungen zeigt sich kaum eine Spur. Irland dagegen hat dieselben Rechte, Gesetze und Verfassungen wie England, und befindet sich in einem so schneidenden Gegensatze zu England, daß es eine immer blutende Wunde desselben bildet.

Eine wahrhaft einigende Gesetzgebung ist die, welche einen starken einigenden Gedanken ergreift, auf den practische Bedürfnisse hinweisen und damit die Mannichfaltigkeit bewältigt, nicht aber die, welche eine mechanische Einerleiheit einführt. Ein solcher großer, einigender Gedanke war der unserer Militair-Verfassung, wie sie aus den drängenden Bedürfnissen der Jahre 1807/13 hervorging, — eine Institution, die, so sehr sie den Einzelnen drückt, im ganzen Lande gleichmäßig populair ist und das Land wahrhaft vereinigt. Aehnliches läßt sich von unsern geordneten Finanzen und von dem Alt Preußischen Suum cuique sagen, so sehr dasselbe auch in diesem Augenblicke gefährdet ist.

Man treibt uns mit der Behauptung, es habe Eile mit dieser Gemeinde-Ordnung. Sehen Sie, meine Herren, dieser Behauptung scharf ins Auge, ehe Sie sich übereilen lassen, — ein schlimmer Zustand für Gesetzgeber. Eilig ist nur die Herstellung der durch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit erschütterten ländlichen Polizei und diese ist leicht zu bewirken. Alles Andere ist nicht eilig. Diejenigen haben Eile, die unser Vaterland auf den Märzfuß, auf französischen Fuß setzen wollen; diese fürchten mit Recht das Veralten der Revolution und das endliche Beseitigen ihrer Ideale. Der Mann, der hier mit N. N. bezeichnet wurde, dessen Namen zu nennen aber nun erlaubt sein wird, seit er sich gestern aus einem Criminal-Gefangenen in einen Triumphator verwandelt hat, drang in der National-Versammlung des vorigen Jahres stets darauf, — und von seinem Standpunkte aus mit Recht, — durch organische Gesetze im Märzsinne das Land durch und durch zu revolutioniren, noch ehe man die Verfassungs-Urkunde vollende. Er hatte Eile, das Vaterland kann warten.

Man schildert die Nachtheile eines Provisoriums. Aber, meine Herren, das Provisorium wird durch Gesetz-Vorlagen, wie diese, nicht getilgt, sondern erzeugt. Der wahre Weg, es zu tilgen, ist: das bestehende Recht als bestehend und nicht, deshalb weil ihm Aenderungen bevorstehen, als schon halb aufgehoben zu behandeln.

Ich werfe, in diesem einleitenden Stadium der Berathung, nur einen Blick auf den wesentlichen Inhalt des Entwurfs. Gleichstellung von Stadt und Land, das Ignoriren fast aller Unterschiede der Gemeinden unter sich und in jeder einzelnen Gemeinde außer dem der abstracten Quantität, ein complicirter Repräsentations- und Administrations-Mechanismus, basirt auf unaufhörliches Wählen, kostbar und darum nothwendig bald unpopulär, — das ist im Allgemeinen das Charakteristische des Entwurfs.

Nur einen Zug desselben hebe ich noch besonders hervor.

Nach revolutionärem französischen Rechte ist die Gemeinde eine Verwaltungs-Abtheilung. Nach deutschem Rechte ist die Gemeinde eine Corporation. Jenes System, in der Hauptsache das des Entwurfs, athmet Despotismus, dieses Freiheit.

Nach jenem macht, erzwingt man Gemeinden von oben her. Man pferchet gewaltsam zusammen, was nicht zusammen gehört und nicht zusammen will. So entsteht keine wahre rechtliche Persönlichkeit, kein kräftiges „Selbst" der Gemeinde, also auch keine Selbst-Regierung. Wenn man noch so demokratisch anfängt, — in Frankreich fing man in der ersten Revolution auch so an — das Ende wird, wie dort so auch bei uns, Centralisation und Administrations-Despotismus sein. In Frankreich kam es endlich, kurz vor Napoleons Fall, so weit, daß dieser die Confiskation alles Gemeinde-Eigenthums decretirte.

Sollen wir denn immer und immer wieder den französischen Rock anziehen? Sollen wir, die wir die Revolution bei uns und in Deutschland besiegt haben, jetzt so behandelt werden, wie die Rheinländer, als sie von der Revolution besiegt worden waren?

Nach deutschem Recht entsteht die Gemeinde nicht durch Zwang von oben, sondern wie jede andere Corporation, durch den freien Willen ihrer Glieder, indem, geleitet durch die natürlichen Verhältnisse und Interessen, Menschen, die in relativer Gleichheit neben einander wohnen zu gemeinschaftlichen Zwecken sich verbinden. Daraus geht eine freie rechtliche Persönlichkeit hervor, die des selbstständigen Wollens und Handelns und somit des Erwerbes von Rechten und Freiheiten und der Selbst-Regierung fähig ist. Die deutsche Geschichte ist voll von dem Entstehen und Aufblühen solcher Gemeinden zu großem Wohlstande und zu ausgedehnter Macht und Freiheit.

Es ist kein Postulat des Staats, namentlich nicht des constitutionellen Staats, daß überall Gemeinden bestehen, daß jeder Unterthan einer Gemeinde angehöre. Gemeinden sind kleine Republiken, sie sind ein Grundbestandtheil des Staats, aber nur Ein Grundbestandtheil, nicht der einzige. Kleine Herrschaften, kleine Monarchien sind der andern ebenso berechtigte. Ein Rittergut mit seinen Knechten u. Tagelöhnern, ein Fabriks-Etablissement von einem Fabrikherrn und seinen Arbeitern bewohnt, ist keine Gemeinde und wird keine, wenn man es auch dafür erklärt. Es sind dies kleine Herrschaften, kleine Monarchien, die mit derselben Nothwendigkeit aus der menschlichen Natur hervorgehn, wie die kleinen Republiken, die wir Gemeinden nennen. Daß sie keine Gemeinden sind, erkennt auch der §. 87 des Entwurfs an, indem er sie dafür erklärt wissen will. Allein durch solchen der Natur der Dinge zuwiderlaufenden legislativen Zwang entsteht nur Begriffs-Verwirrung, namentlich Corruption des Begriffs der Gemeinde, und daher statt Freiheit vielmehr Despotismus.

Auch die Familie ist ein Grundbestandtheil des Staats. Daraus folgt aber nicht, daß der Staat Familien stiften und jeden Unterthan in eine Familie einzwängen darf. Neben den Familien leben — und müssen, nach der menschlichen Natur, leben — Einzelne, die nicht im Familienverbande sind.

Gemeinden — wie Familien — stiften ist ein Recht, nicht eine Pflicht, der Unterthanen, und Sache des Staats ist es, nicht selbst Gemeinden zu stiften, sondern durch seine Rechtsformen und seinen Rechtsschutz die entstehenden und bestehenden Gemeinden zu pflegen, zu erhalten, zu entwickeln und zu leiten.

England ist kirchlich in parishes, Kirchspiele, in Christengemeinen getheilt, an welche die Armenpflege sich angeschlossen hat, nicht aber politisch in Gemeinden, die alle Unterthanen als Verwaltungs-Abtheilung umfassen. —

Mein Vortrag hat vorzugsweise den Charakter der Opposition gegen den Entwurf gehabt. Vielleicht läßt sich aber im Laufe der Berathungen ein Weg der Vermittelung finden zwischen den Grundsätzen, die ich hier vertheidigt habe, und den Absichten der Regierung. Unsere Commission hat der Autonomie, den Special-Statuten der Gemeinden einen gewissen Spielraum eröffnet. Warum sollte diese Autonomie, diese Statuten nicht eben so wohl die gegenwärtige Verfassung aufrecht halten, als eine neue machen dürfen? Die Gemeinde-Ordnung müßte sich dann auf gewisse Grundlinien oder Schranken zurückführen lassen, innerhalb deren die Autonomie, die Statuten und namentlich die Erhaltung der bestehenden Verfassungen zu bleiben hätte.

Der Minister des Innern. Der Herr Vorredner hat gesagt, es sei Unrecht organisirend einzutreten, wie wenn man einen Rohstoff vor sich hätte; dem dürfte jedoch nicht so sein, ich glaube man organisirt mit Glück, wenn man an das Bestehende anknüpft. Der Herr Redner ist der Ansicht, man könne sich mit Surrogaten behelfen; das mag sein. Besser aber ist gewiß, wenn man ein Positives dafür giebt, zumal wenn dies möglich, besonders aber, wenn es nöthig ist, und so ist es mit der Gemeinde-Ordnung, ohne welche in einem großen Theile der Monarchie alle Verbände auseinander gehen. Ein Herr Redner hat uns gestern gesagt, daß wir den starken Eichwald schützen mögen, der uns vor dem Sturme des vorigen Jahres geschützt hat; ich erkenne dies vollkommen an, meine aber nicht, daß die ländliche Bevölkerung, soll sie ferner zu diesem Eichwald gehören, ohne eine Gemeinde-Ordnung bleiben kann.

Sperling. Ich ehre die freie Rede, ich übersehe deshalb den Eingang der vorigen Rede, obgleich er mir unpassend scheint für ein Kammer-Mitglied, aber ich hätte gewünscht, daß nach den Erfahrungen der letzten Tage der Redner den Namen „Waldeck" nicht erwähnt hätte, daß er genug haben möge an den Enthüllungen der letzten Tage, genug von den Enthüllungen, welche die Nationalversammlung beschmutzt haben.

Wachler. Der Herr Redner hat beliebt, wieder einmal in bekannter Weise den Namen „Waldeck" hier zu nennen. Ich dächte, daß heute gerade von diesem Redner, es nicht parlamentarisch gewesen sei, diesen Namen auszusprechen, daß heute grade er daran wohl gethan hätte, nicht die Rede darauf zu leiten.

Der Abg. v. Gerlach meldet sich zum Wort zu einer wirklichen thatsächlichen Berichtigung: Ich habe den Namen Waldeck nicht genannt.

Der Abg. Braun bringt einen Verbesserungsvorschlag ein, nach welchem den Städten, welche die Städteordnungen von 1808 und 1831 besitzen, die Wahl bleiben soll, die neue Gemeindeordnung anzunehmen oder die alte Städteordnung beizubehalten.

Der Berichterstatter, Abg. Pinder vertheidigt die Gemeindeordnung überhaupt und die Vorschläge der Commission insbesondere.

Nach einer längeren Debatte über die Fragestellung, entscheidet sich die Versammlung dafür, schon jetzt über die Verbesserungsvorschläge der Abg. v. Manteuffel und Braun abzustimmen.

Bei der Abstimmung wird 1) der Antrag des Abg. Braun abgelehnt. 2) Das Amendement Manteuffel (siehe gestern) wird in seinen einzelnen Sätzen ad 1) auf den Antrag des Abg. Tamnau in namentlicher Abstimmung unter 134 Anwesenden angenommen von 16, abgelehnt von 118 Mitgliedern — also verworfen; mit Ja haben gestimmt v. Manteuffel, Graf Schlieffen, v. Seydlitz, Stahl, Uhden, v. Witzleben, Graf York, v. Zander, Graf v. Zedlitz-Trützschler, Beer, v. Bethmann-Hollweg, v. Canitz, v. Gaffron, v. Gerlach, v. Hertefeld, Koppe; ad 2) abgelehnt; ad 3) lautend: „daß dagegen für die Landgemeinden derjenigen Provinzen, in welchen eine Gemeinde-Ordnung bezüglich des platten Landes zur Zeit noch nicht besteht, eine solche abgesondert aufzustellen und den Kammern baldigst zur Berathung vorzulegen sei", in namentlicher Abstimmung unter 131 Anwesenden verworfen von 104, angenommen von 27 Mitgliedern, also verworfen; mit Ja haben gestimmt: v. Manteuffel, v. Olberg, v. Ritz-Lichtenow, Saegert (eventualiter), Graf Schlieffen, Graf Schulenburg, v. Seydlitz, Stahl, Triest, Uhden, v. Waldow, v. Witzleben, Graf York, v. Zander, Graf Zedlitz-Trützschler, Graf v. Arnim, Beer, v. Bethmann-Hollweg, Brauns, v. Canitz, v. Gaffron, v. Gerlach, Grützmacher, v. Hertefeld, Jacobs, Koppe, Graf Limburg-Styrum; ad 4) zieht der Antragsteller zurück.

Nachdem auf diese Weise die zur allgemeinen Discussion gehörigen Verbesserungs-Vorschläge erledigt sind, geht die Kammer über zur speciellen Berathung.

Die Ueberschrift des Tit. I.: „Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung" wird angenommen.

Der §. 1. wird, nachdem zwei Verbesserungs-Vorschläge der Abgg. Triest und Moewes verworfen, in folgender Fassung der Kommission angenommen:

„Zu einem Gemeindebezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und des Kreises durch einen Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden.

Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden ist. Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht."

Der §. 2. lautet nach dem Kommissions-Vorschlage:

„Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben."

Hierzu sind einige Amendements eingegangen, die nach kurzer Debatte theils zurückgezogen, theils verworfen werden, und es wird dann der §. 2. nach der Fassung der Kommission angenommen.

Schluß der Sitzung. — Nächste Sitzung morgen (Mittwoch) 10 Uhr.

Zweite Kammer.

Berlin, 4. December. Präsident Graf Schwerin.

Am Ministertisch sitzen: v. Manteuffel, v. Schleinitz, v. d. Heydt und der Regierungskommissarius v. Schellwitz.

Nach Annahme des Protokolls der letzten Sitzung geht die Versammlung zu Berathung des §. 66. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc. über. Der §. wird nach kurzer Debatte mit dem Abänderungsvorschlage der Commission angenommen.

Er lautet: Bei Ablösung der Reallasten findet fernerhin eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern nicht statt. Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern. Tit. IV. des Gesetzes vom 21. April 1825 Nr. 938. Gesetz-Sammlung 1825 S. 74 Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage Nr. 939. Gesetzsammlung 1825. S. 9. Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage Nr. 940. Gesetzsammlung 1825 S. 112. §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes ꝛc. im Fürstenthum Siegen. Gesetzsammlung 1840. S. 151. §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Großherzogthum Westphalen. Gesetzsammlung 1840. S. 153. Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127. der Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum Königreich Westphalen ꝛc. gehört haben (Gesetzsammlung 1829. S. 65.), des §. 131. der Ordnung vom 18. Juni 1840 wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen (Gesetzsammlung 1840. S. 156.), und des §. 107. des Gesetzes von 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen (Gesetzsammlung 1840. S. 195.), bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungskapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, so wie die Zinsen von solchen Abfindungskapitalien, auch wenn die Bedingungen des §. 52. des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maßgabe des §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, die vorgedachten Ablösungsrenten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem 25fachen Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden.

In Ansehung der Kündigung und der Abschlagszahlungen finden bei einer solchen Kapitals-Ablösung die Vorschriften des §. 65. Anwendung. Die Rückstände müssen mit 4 pCt. jährlich verzinst werden.

3) Die angenommene Aenderung der Commission lautet; ꝛc. ꝛc. — Eine solche Kapitals-Ablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Angenommen werden ferner ohne Discussion die §§. 67 — 72.

Sie lauten:

Titel XI.

Feststellung der Normalpreise, und Normal-Marktorte. §. 67. Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte (cf. §§. 10. 12. 21. 23. bis 25. 30. 36.) werden von der Auseinandersetzungsbehörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 68 zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts, und Einem Abgeordneten der Auseinandersetzungsbehörde besteht. Diese Kommission macht, auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen, der Auseinandersetzungsbehörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Marktorte. Die Auseinandersetzungsbehörde überreicht diese Vorschläge mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen, welchem die definitive Festsetzung über alle jene Gegenstände obliegt.

§. 68. Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren: 1) die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur andern Hälfte von den Berechtigten gewählt; 2) umfaßt der Distrikt nur Einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die von ihnen Erschienenen, je nachdem die Auseinandersetzungsbehörde es erforderlich erachtet hat, Ein Mitglied oder zwei für die Distriktskommission. Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl von Kommissionsmitgliedern; 3) umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so wird in jedem derselben sowohl von Seiten der Verpflichteten, als der Berechtigten Ein Mitglied für die Kommission auf dem unter Nr. Nr. 2 bezeichneten Wege erwählt; 4) bei allen diesen Wahlen genügt zur Entscheidung die relative Stimmenmehrheit; 5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungsbehörde; 6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissionsmitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder sonst unterlassen hat.

§. 69. Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67 bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normal-Marktorte vorzunehmen.

§. 70. Die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staaskasse. Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der Behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kamissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütigung.

§. 71. In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leitung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72. Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetz Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr, oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftlichen Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben. Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

Die Versammlung wendet sich nun zum Dritten Abschnitt des Gesetzes, der von der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung handelt.

§. 73. wird ohne Diskussion angenommen. Er lautet: Die Vorschriften dieses 3ten Abschnitts treten an die Stelle des Edikts vom 14. Sept. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Ges. S. 1811. S. 281.), so wie des Gesetzes vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen ꝛc. (Ges. S. 1823. S. 49.); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landestheilen, in welchen das gedachte Edikt oder das gedachte Gesetz bisher gegolten haben.

§. 74. wird nach kurzer Debatte nach dem Commissionsvorschlage angenommen und lautet danach: Der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle vor Einführung des Edikts vom 14. September 1811 oder vor Verkündigung der Kabinetsordre vom 6. Mai 1819 in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Rechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten nach Maßgabe der §§. 626 und folgende Tit. 21. Th. I. Allgemeinen Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur in sofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungs-Rechte verliehen sind, daß im Fall der Besitz-Erledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte. Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Acker-Nahrung oder Dreschgärtner-Stellen u. s. w., mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind. Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, sowie die den Haus-, Forsthütten- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Taglöhnern, Hütten- und Bergwerks-Arbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Acker-Nahrungen waren oder nicht.

Ebenso nach dem Commissionsvorschlage der §. 75.; er lautet: Außer den im §. 74. bezeichneten Stellen sind auch regulirungsfähig: a) im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf ob sie der Gutsherrschaft dienst- oder abgabenpflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien, Prästations-Tabellen, in Verleihungs-Briefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stan chlopski), oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein-provinziell- oder ortsüblichen Benennungen bezeichnet sind.

§. 76. fällt weg, da der Inhalt desselben durch den angenommenen Commissionsantrag bereits mit §. 74. verschmolzen ist.

Angenommen werden ohne Diskussion die §§. 77 — 80.

Sie lauten:

§. 77. Der Anspruch auf Eigenthums-Verlegung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben z. B. Interimswirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirth gepachtet oder geliehen haben, keinen solchen Anspruch. Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (G. S. 1848 S. 276.) aus eigenem Rechte besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündigung des gedachten Gesetzes herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 78. Ist zur Zeit der Besitzerledigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthums-Verleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle auf, und die Gutsherrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 79. Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblassern früher besessene Stellen, oder Entschädigungs-Ansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Januar 1852 bei der Auseinandersetzungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen. In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Kulm- und Michelauischen Kreises, so wie in dem Landgebiete der Stadt Thorn verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 8ten Februar 1846, (G. S. 1846 S. 219.) wegen der schon mit dem 1sten Januar 1849 eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2. des eben gedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte, mit dem 1sten Januar 1852 eintretende Präklusion Anwendung.

§. 80 lautet: Von dem Zeitpunkte ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach demselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung dergestalt vererbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

Ueber §. 81 entspinnt sich eine kurze Debatte, an der namentlich die Abgeordneten Graf Renard, Kette und v. Richthofen Theil nehmen.

Die Versammlung beschließt auf Antrag des Grafen Renard, die §§. 81 — 87 der Commission zur neuen Redaktion zurückzugeben.

§. 88. wird zur Diskussion gestellt. Die Abgeordneten v. Erbreich und Bauer (Aachen) vertheidigen darauf ihre zu dem §. eingebrachten Amendements.

Angenommen werden sodann das erste Alinea des Gesetz-Entwurfes: das lautet: Das Eigenthumsrecht des Stellenbesitzers erstreckt sich auch auf die Fossilien, insofern solche nach den Landes- oder Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen.

Hierzu das vom Abgeordneten Erbreich gestellte Amendement. Es lautet: „Die von der Gutsherrschaft vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes auf bäuerlichen Gründen aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Kalk- und Steinbrüche, und Thongruben verbleiben der Gutsherrschaft vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden Entschädigung für die ihm entzogene Benutzung und die Verschlechterung der Bodenfläche.

Angenommen werden ferner ohne Diskussion die §§. 89 und 90, welche lauten:

§. 89. Die Gutsherrschaft behält die ausschließlich von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhnerwohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versetzung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist. Eine gleiche Versetzung, und zwar auf Kosten der Gutsherrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Gutsherrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will. Die Baustelle fällt, wenn eine Versetzung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§. 90. Mit der Anbringung der Provokation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungstermine fort.

Der Antrag auf Schluß der heutigen Sitzung wird hierauf angenommen.

Schluß 4¼ Uhr. Nächste Sitzung: Mittwoch 11 Uhr.

☐ **Berlin,** den 5. Decbr. Gestern fand bei dem Minister-Präsidenten, Grafen v. Brandenburg, ein Ministerrath Statt, welchem sämmtliche Staatsminister beiwohnten.

Der englische Gesandte, Graf v. Westmoreland, welcher nach einer mehrmonatlichen Abwesenheit am 2. d. M. aus England nach Berlin zurückkehrte, stattete am 3. Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen einen Besuch ab.

Nach der jetzt erfolgten Rückkehr des Herrn v. Usedom aus den Herzogthümern sollen die Friedensunterhandlungen mit Dänemark lebhafter als bisher fortgesetzt werden.

Bereits im Anfang Januar d. J. wird die Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes mit dem Obertribunal stattfinden. Es wiederholt sich das Gerücht, daß binnen Kurzem eine Auflösung mehrerer Appellationsgerichte bevorstehe.

d. **Berlin,** 3. December. (Zur Gemeinde-Ordnung. II.) Die Verfassungen unserer Landgemeinden in den östlichen Provinzen, welche fast ganz allein dem Leben, dem Gewohnheits-Recht angehören, — da die betreffenden §§. des Allgem. Landrechts nur ein schwacher Abhub jener sind — basiren sich wesentlich auf zwei Verhältnisse, nämlich auf die alte gebundene Agrar-Verfassung und auf die Patrimonial-Herrlichkeit. Erstere ist durch die Gesetzgebung seit 1811 aufgelöst, diese ist vom Märzsturm umgestürzt. — Durch jene neue Agrar-Gesetzgebung sind in die Gemeinden Elemente hineingekommen, die ihnen bisher fremd waren, und welche in die alten gewohnten Formen nicht passen wollen. Daher besteht in vielen Gemeinden ein Mißverhältniß hinsichtlich der Theilnahme am Gemeinde-Recht, welches dringend der Abhülfe bedarf. So lange die Gutsherrschaft auch Ortsobrigkeit war, war der Ortsvorsteher (Schulze) nur ihr Executiv-Beamter. Seitdem jenes Verhältniß aufgehört hat, muß dem Ortsvorsteher-Amte eine neue Unterlage geschaffen werden, und zwar nicht die modern-constitutionelle als bloßem Vollziehungsorgan eines volkssouveränen Gemeinderaths, — die der Regierungs-Entwurf ihm anweist, — sondern die solide, feste einer wahren Obrigkeit.

Man regle also durch die Gesetzgebung die Theilnahme am Gemeinde-Recht, und die Stellung der Ortsobrigkeit; und zwar in großen allgemeinen Zügen, welche nicht blos einen näheren Ausbau nach provinziellen Eigenthümlichkeiten zulassen, sondern bedingen. Zu dieser Legislative aber schöpfe man den Stoff aus dem lebendigen Recht, nicht aus todten Doctrinen, die alles andere eher berücksichtigen, als das „Maaß der gegebenen Zustände." — Man reiße nicht vorhandene Grundlagen und Mauern ein, um nun einen ganz neuen Bau aufzuführen, in dem sich Niemand heimisch fühlen, der keinem Bedürfniß entsprechen wird. — Man baue das alte Haus aus; — man erweitere, verschönere es; — die Aufgabe ist wahrlich größer, schöner, lohnender! — Nur wenn man es endlich aufgiebt, den Staat und die Gesellschaft als einen dehn- und knetbaren Thon zu betrachten, aus dem man nach Laune formen kann, was man beliebt, — nur wenn man zu der Erkenntniß kommt, daß Staat und Gesellschaft lebendige Organismen sind, die sich wohl zerstören, aber nimmermehr in mechanischen Wege umbilden lassen, nur dann werden unsere Gesetzgeber etwas Dauerndes und Lebensfähiges zu Stande bringen. — Zu einer solchen Erkenntniß ist aber leider! noch wenig Aussicht vorhanden!

Ganz besonders hüte man sich vor einem Grundirrthum; — man verwechsele nicht zwei ganz verschiedene Dinge, nämlich die Gemeinde-Corporation und den polizeilichen Verwaltungsbezirk. Vermengt man Beides, wie die Regierungsvorlage, als treuer Abklatsch französischer Irrthümer, so verdirbt man Alles. — Ist der Gemeinde-Vorstand geborner Polizeibeamter des Staats, so geht entweder über seiner Abhängigkeit als solcher die Freiheit der Gemeinde verloren, oder über der Unabhängigkeit des Polzeibeamten als Gemeinde-Vorstand hört die Einheit und Thatkraft in diesem Verwaltungszweige auf; — oder, was das Wahrscheinlichste ist, Gemeinde- und Polizei-Verwaltung leiden gleichmäßig bei diesem Bündniß.

Wir heben dies ganz besonders hervor, weil in Bezug auf die

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 5. December 1849.

— † Ihre Königl. Hoheit, die Prinzessin der Niederlande kam gestern Mittag um 2½ Uhr von Potsdam und kehrte um 10 Uhr zurück.

— † Bei dem Minister des Auswärtigen, Herrn v. Schleinitz, fand gestern ein großes Diner statt, dem der Ministerpräsident Graf Brandenburg und Minister v. Ladenberg, so wie viele Abgeordnete beider Kammern und aller Farben beiwohnten.

† Aus bester Quelle erfahren wir, daß ein lexicalischer Abgeordneter zur ersten Kammer, der ein unbestrittenes Talent zum Volksredner hat, einen Redeübungs-Verein für angehende Kameralisten zu gründen beabsichtigt. Er wird weniger auf Eleganz und Reinheit, als auf Kühnheit der Sprache bei seinen Eleven hinarbeiten.

† Das Correspondenz-Büreau aus schöner Dankbarkeit für den vielen Stoff, den es aus dem Prozeß Waldeck gesogen, hatte in aller Geschwindigkeit lithographirt: „daß der Geheime Ober-Tribunals-Rath Waldeck nach seiner Freisprechung sich zu dem Justizrath Boets begeben habe." Dagegen läßt Hr. Boets öffentlich berichtigen, „daß sich Herr Waldeck nicht zu ihm, sondern zum Herrn Justizrath Pfeiffer begeben habe. Er (Boets) habe nicht die Ehre, mit Hrn. Waldeck so befreundet zu sein." — Man kann daraus den Rückschluß ziehen, wie genau das Correspondenz-Büreau überhaupt in Sachen Waldeck's unterrichtet gewesen ist!

— † Der demokratische Verein des Bezirks, in welchem der Präses der November-Assisen, Geh. Justizrath Taddel, wohnt, hat an denselben für seine mannhafte Wahrung der richterlichen Würde und Unabhängigkeit eine Dankadresse erlassen. Es ist zu bezweifeln, daß dergleichen Kundgebungen der Sinnesweise des würdigen Greises entsprechen.

(Urwähler-Zeitung).

— † Herr v. Vincke vom Rechtsboden ist hier eingetroffen, um mit den Mitgliedern der Linken beider Kammern Rücksprache über die Wahlen nach Erfurt zu nehmen. Die Verhandlung der hohen Mächte konnte natürlich nicht durch bloße Ambassadeurs verhandelt werden, sondern erforderte persönlichen Congreß.

— † Wir erlauben uns, Herrn Assessor Gruwe zu fragen, wie er es denn eigentlich habe anstellen wollen, Linker zu bleiben und im Geheimen mit der Rechten zu stimmen. Wahrlich! der ehrliche Westphale muß mehr verstehen als weite Reisen zu machen, um bei den namentlichen Abstimmungen oder beim Sitzenbleiben oder Aufstehen in der Kammer sein Votum für die Rechte im Geheimen abgeben zu können.

— † Immer offener sprechen sich die Tendenzen der demokratischen Presse aus, wegen deren sich die Partei so unendliche Mühe in dem Prozeß Waldeck gegeben und so solenne Erfolge errungen hat! Die heutige demokratische Zeitung bringt einen Artikel: Fürst und Volksmann, in welchem sie von dem Triumphzuge des Herrn Waldeck mit folgender Begeisterung spricht:

„Es ist vorgekommen, daß die Kunst Geister zur Extase hingerissen hat, daß Männer, von der Macht der Schönheit berauscht, den Wagen einer gewaltigen Künstlerin zogen, wo aber in der Geschichte Beispiele auftreten, daß einem Manne diese Ehre vom Volke widerfuhr — da war dieser Mann stets einer der Trefflichsten seiner Zeit, er war ein Mann von den glänzendsten Tugenden, er war der größte Mann, weil ihm die größte Ehre erzeigt ward."

Es ist wirklich rührend, dies zu lesen und sich dabei zu erinnern, daß der kleine Stein am 5. September und Vater Karbe am 31. Oktober per Droschke mit vorgespannter Demokratie befördert wurden!

Und diesen Zug läßt die demokratische Zeitung am Schloß vorbeitriumphiren, das „Volk" sagt sie, zieht am Schloß vorüber einen einfachen Wagen, drinnen sitzt ein Mann, den es liebt! — — Und drinnen im Schlosse? — —

Die demokratische Zeitung vergißt, daß drinnen im Schlosse Niemand mehr sitzt, — weil der demokratische Pöbel seit anderthalb Jahren die alte Residenzstadt der Landesfürsten zum Nest des Aufruhrs und der schmachvollsten Demonstrationen gemacht hat!

—† Die demokratischen Blätter geben heute eine sehr rührende Rundschau aller jener „Schandthaten, welche sich das gottbegnadigte Polizeiwesen am Montag Abend gegen die ihren Waldeck feiernden unschuldigen Bürger und Bürgerinnen erlaubt hat!"

—† Die Feierlichkeiten der Demokratie zu Ehren Herrn Waldeck's haben bereits begonnen. Gestern Morgen brachten die Comiteemitglieder des demokratischen Vereins im Bezirk 48a. u. b. eine sehr kunstreiche Glückwunschadresse. Hierauf kamen die Vorsitzenden der 9 demokratischen Vereine und des Gesammtausschusses und überbrachten den berühmten silbernen Ehrenkranz, aufgehängt an einem silbernen Baum, mit der Umschrift: „Waldeck dem Manne des Volkes die berliner Volkspartei." Herr Berends hielt dazu die Anrede. Herr Waldeck erwiderte, wie die demokratische Zeitung meldet, in der ihm eigenthümlichen bescheidenen Weise, daß er erst wenig für das Volk habe thun können, denn die Arbeiten der National-Versammlung und der zweiten Kammer seien ohne Resultate geblieben, das Volk könne daher nur seinen guten Willen ehren. Diesen werde er aber in gleichem Maße wie bisher bewähren, so lange es ihm möglich sei, in Preußen zu bleiben. (!) All' die Scheußlichkeiten, welche in diesem Jahre begangen worden sind, würden sich an ihren Urhebern rächen und das Blut, das vergossen worden, werde nicht umsonst geflossen sein. Die Völker würden sich ihre Freiheit zu sichern wissen, wenn sie sich erst ein festes, gediegenes Bewußtsein verschafft haben.

—§ Den leeren Raum am Schlusse unsers gestrigen Blattes hatte die Demokratie zu der Nachricht benutzt, daß die Kreuzzeitung seit dem Waldeckschen Prozesse unter Censur gestellt sei. Wir bemerken dazu, daß nur ein Versehen im Setzen uns gestern nöthigte, unsern Lesern einmal etwas — nicht weiß zu machen, sondern — weiß zu lassen. — Die arme Kreuzzeitung muß jetzt recht herhalten!

— Gestern Morgen zwischen 4 und 5 Uhr entstand in der Philippsstraße Nr. 1. in einer Wagen-Remise Feuer. Obwohl dasselbe bald gedämpft wurde, schätzt man den dadurch angerichteten Schaden doch auf 1000 Thaler.

∴ Sga. Daglietti, Mitglied der italienischen Gesellschaft, hat eine öffentliche Erklärung erlassen, aus welcher hervorgeht, daß ihr Contract aufgelöst worden, weil sie eigentlich für zweite Partien engagirt sei, und ihr von der Direction die Ausführung dritter Partien, ja sogar, man denke sich das Verbrechen, ihr die Rolle der Brautjungfer im Freischütz zugemuthet worden sei. Wir wissen nicht, ob Sga. Dagliotti wirklich auch für zweite Partien engagirt war, und der Wortlauf ihres Vortrages das besagt. Aber das wissen wir, daß wenn eine Direction allen kleinen sogenannten Künstler-Launen und Eitelkeiten nachgeben wollte, das Publikum niemals eine vollkommene Aufführung erleben würde, welche selbstredend nur dadurch erzielt werden kann, daß nicht allein zweite, sondern sogar erste Mitglieder sich bereit finden lassen, um des Ganzen willen, sogenannte Nebenrollen zu übernehmen. Haben doch die Sänger des Hoftheaters die ausdrückliche Bedingung in ihrem Contracte, vorkommenden Falles kleine Rollen in Schauspielen zu übernehmen, so daß wir oft die ersten Mitglieder der Königlichen Oper in großen Stücken, die untergeordnetsten Partien durchführen sehen, ohne daß sie darin Schaden nehmen an ihrem Künstlerwerthe. Sga. Dagliotti hätte daher besser gethan, wenn sie mehr Rücksicht auf das Publikum, als auf eine fragliche Contracts-Klausel genommen hätte; denn es würde die fremde Künstlerin doppelt geehrt haben, in einer deutschen Meisteroper wie der „Freischütz" eine Nebenrolle zu singen, und alle Kunstfreunde hätten ihr für dieses Opfer auf dem Altare deutscher Kunst Dank gewußt. Uebrigens, was heißt erste und zweite Partien? Ein tüchtiger Künstler wird zweite Partien so vortrefflich singen, daß man denkt, man hört eine erste; und umgekehrt wird ein Stümper eine erste Partie so gründlich verderben, daß man denkt, man hört eine dritte bis vierte, und daß man wünscht, lieber gar keine Partie von ihm zu hören.

☞ Die mannhafte Erklärung, welche die Redaction an der Spitze der gestrigen Zeitung abgab in Bezug auf ihre Stellung zum Prozeß Waldeck, ist ein sehr unvermuthet kommender Dämpfer auf das Frohlocken der Demokraten über die angebliche Niederlage, welche die „Kreuzzeitungs-Partei" durch die Freisprechung Waldeck's erlitten haben soll. Weil die Redaction der Kreuzzeitung trotz der Wuth, mit der sie in diesen Tagen angegeifert wurde, so viel Würde zeigte, zu schweigen und somit jeden Schein einer Einwirkung auf den Gang des Prozesses zu vermeiden; weil die Redaction gestern ihren ersten Leitartikel über den abgeurtelten Prozeß gab, während z. B die Nationalzeitung davon nicht weniger als sieben über den noch schwebenden Prozeß aus dem Aermel geschüttelt hatte; weil mit einem Worte die Redaction schwieg, so lange das Gericht sprach, hatten alle klugen Demokraten und demokratelnden Constitutionellen sich steif und fest eingebildet, der Kreuzzeitung den letzten Rest gegeben zu haben, und dieser Rest sei Schweigen! Sie hatten sich schon zum Voraus darauf gefreut, den Redacteur und sämmtliche Mitarbeiter, wo möglich auch alle Abonnenten der Kreuzzeitung mit in die Untersuchung verwickelt zu sehen; hatten schon zum Voraus in der frohen Hoffnung geschwelgt, eines schönen Wintermorgens beim Kaffee die erfreuliche Tages-Neuigkeit einzuschlürfen: daß die ganze Redaction und Mitarbeiterschaft der Kreuzzeitung bei nachtschlafender Zeit aus den Betten geholt worden, um in Ketten und Banden, resp. in einen Kerker geworfen zu werden, in welchen hinein weder Mond noch Sonne schiene, vielleicht nicht einmal eine Laterne. Und jetzt kommt die Redaction „wie der alte Ziethen aus dem Busch," kommt und spricht (aber wohl gemerkt, erst nachdem das Schwurgericht gesprochen hat) spricht das große Wort gelassen aus: daß ihre persönliche Unbekanntschaft mit der von den Demokraten personificirten Kreuzzeitung, will sagen mit — Ohm, sich so weit erstreckt, „niemals auch nur ein einziges Wort mit demselben (Ohm) gewechselt zu haben!" Und was das Fatalste bei dieser Erklärung ist: die Redaction hat sie nicht in der Schwebe des Prozesses, sondern erst nach Aburtheilung der Sache gegeben, so daß die demokratische und Centralpresse, wie auf den Mund geschlagen, nun nicht einmal sagen kann, die Kreuzzeitung habe aus Angst vor dem Ausgange des Prozesses ihre demokratische Personifizirung, will sagen, Ohm verleugnet. — Du siehst, theure Nationale, du siehst, dreimal theure demokratische Zeitung, jetzt gilt's Kopfzerbrechen, um neue Tendenz-Finten zu erfinden!

∾ Der Prozeß Waldeck, dieses „Drama im höchsten Sinne des Wortes," wie die National-Zeitung mit Pathos sich ausdrückt, diese „wahre Haupt- und Staats-Action" hat nun ausgespielt, (natürlich unbeschadet des „Nachspiels," welches die Nationale verheißt) und wir können nunmehr das „Drama" recensiren, können dies um so freimüthiger, je schweigsamer wir uns verhalten haben, so lange das „Drama" eben noch spielte. Und doch hätte der Zuschauer, gegen welchen die demokratische Presse in diesen Prozeßtagen alle Minen springen ließ, wahrlich Ursache genug gehabt, ebenfalls in den Souffleurkasten dieses „Drama's" zu kriechen, um der sogenannten öffentlichen Meinung sein Urtheil in der Sache schon zum Voraus einzublasen. Schrieb denn nicht die noble Nationale gleich in ihrem ersten Berichte über den Prozeß, daß „Ohm die Sache des Zuschauers plaidire?" Und lieferte dieselbe Nationale, außer diesen beiläufigen Seitenhieben, nicht 7, schreibe sieben Leit- und Hauptartikel in Morgen- und Abendblättern über den Prozeß? In ihrem Sonntagsartikel, als habe sie über Nacht eine Inspiration gehabt, bereits den Prozeß als ein „Gottesgericht" bezeichnend! Auf diese Art enthielt die Nationale, wie sie selbst versicherte, „sich jeder Einwirkung auf die Geschworenen." Ganz in derselben Art die demokratische und die Urwählerzeitung, die auf Grund von Tendenzlügen schon zum Voraus die ganze „von der Kreuzzeitung eingefädelte Intrigue" aufstellten und in den letzten [illegible]stagen an Onkel Spener und Tante Voß so würdige mit ihnen in [illegible]-Horn-Tuter gewannen. Dessenungeachtet haben wir geschwiegen; haben zu jeder neuen Bombe, die man gegen uns platzen ließ, gelächelt; haben zu jeder neuen Denunciation an die „Volksjustiz" die Achsel gezuckt; haben mit einem Worte auch einmal passiven Widerstand gespielt. Jetzt aber ist die Zeit erfüllt, das Drama ist ausgespielt, und die stumme Rolle des Zuschauers ist zu Ende. Er beginnt als echter Berliner mit einigen bescheidenen Anfragen:

1. Wenn ein Zeuge den Gerichtshof fragt: „Was steht zu Ihren Diensten?" so findet man das nicht geziemend und stenographirt „Zeichen des Unwillens im Publikum." Wenn aber ein auftretender Zeuge mit Zischen begrüßt, oder ein abgehender Zeuge mit Zischen begleitet wird — ist das geziemend und nicht beeinträchtigend für die Würde des Gerichtshofes? Und ist nicht das Zischen wiederholt vorgekommen, ohne daß ein einziges Mal die Zuschauer-Tribüne von den Zuschauern geräumt worden wäre?

2. Wenn ein Zeuge auf bezügliche Umtriebe in Paris hindeutet, so wird er gebeten, „sich an die Sache zu halten." Geschieht es nach derselben Logik, daß, wenn ein anderer Zeuge von einem dritten Zeugen einen Bestechungsversuch aussagt, der eigentlich doch gar „nicht zur Sache gehört," dieser dritte Zeuge aufgerufen wird, um sich von dem zweiten die, wie ge-

weite Einrichtung der ländlichen Polizei, — und außerdem noch den Uebergang der Ernennung der Schulzen an königliche Behörden — nöthig. Dem Vernehmen nach hat unsere Commission deshalb schon zweckmäßige Vorschläge gemacht, welche hoffentlich die Zustimmung des Ministeriums finden werden.

Es ist auch noch eine engere Vereinigung aller Preußischen Unterthanen, eine Tilgung des Particularismus, aus der Einerleiheit der Gemeindeverfassungen gehofft werden. Aber Einerleiheit einigt nicht; sie erzeugt vielmehr Rückschlag und Reaktion, und spaltet. England und Schottland sind unter fortdauernd sehr verschiedenen Rechten, Gesetzen und Verfassungen zu einem Ganzen vereinigt und von Rivalität, Particularismus und Reibungen zeigt sich kaum eine Spur. Irland dagegen hat dieselben Rechte, Gesetze und Verfassungen wie England, und befindet sich in einem so schneidenden Gegensatze zu England, daß es eine immer blutende Wunde desselben bildet.

Eine wahrhaft einigende Gesetzgebung ist die, welche einen starken einigenden Gedanken ergreift, auf den practischen Bedürfnisse hinweist und damit die Mannichfaltigkeit bewältigt, nicht aber die, welche eine mechanische Einerleiheit einführt. Ein solcher großer, einigender Gedanke war der unserer Militair-Verfassung, wie sie aus den drängenden Bedürfnissen der Jahre 1807/13 hervorging. [illegible]

[illegible]

Der Minister des Innern: [illegible] sei Unrecht organisirend einzutreten, wie wenn man einen Neubau vor sich hätte; dem dürfte jedoch nicht so sein, ich glaube man organisirt mit Glück, wenn man an das Bestehende anknüpft. Der Herr Redner [illegible] man könne sich mit Surrogaten behelfen; das mag sein. Besser aber ist es gewiß, wenn man ein Positives dafür giebt, zumal wenn dies möglich, besonders aber, wenn es nöthig ist, und so ist es mit der Gemeinde-Ordnung, ohne welche in einem großen Theile der Monarchie alle Verbände auseinander gehen. Ein Herr Redner hat uns gestern gesagt, daß wir den starken Eichwald schützen mögen, der uns vor dem Sturme des vorigen Jahres geschützt hat; ich erkenne dies vollkommen an, meine aber nicht, [illegible]

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 5. December 1849.

— † Ihre Königl. Hoheit, die Prinzessin der Niederlande kam gestern Mittag um 2¼ Uhr von Potsdam und kehrte um 10 Uhr zurück.

† Bei dem Minister des Auswärtigen, Herrn v. Schleinitz, fand gestern ein großes Diner statt, dem der Ministerpräsident Graf Brandenburg und Minister v. Ladenberg, so wie viele Abgeordnete beider Kammern und aller Farben beiwohnten.

† Aus bester Quelle erfahren wir, daß ein [illegible] Abgeordneter zur ersten Kammer, der ein unbestrittenes Talent zum Volksredner hat, einen Redeübungs-Verein für angehende Kammeralisten zu gründen beabsichtigt. Er wird weniger auf Eleganz und Reinheit, als auf Kühnheit der Sprache bei seinen Eleven hinarbeiten.

† Das Correspondenz-Büreau aus schöner Dankbarkeit für den vielen Stoff, den es aus dem Prozeß Waldeck gezogen, hatte in aller Geschwindigkeit lithographirt: „daß der Geheime Ober-Tribunals-Rath Waldeck nach seiner Freisprechung sich zu dem Justizrath Boeck begeben habe." Dagegen läßt Hr. Boeck öffentlich bescheinigen, „daß sich Herr Waldeck nicht zu ihm, sondern zum Herrn Justizrath [illegible] begeben habe. Er (Boeck) habe nicht die Ehre, mit Hrn. Waldeck so befreundet zu sein." — Man kann daraus den Rückschluß ziehen, wie genau das Correspondenz-Büreau überhaupt in Sachen Waldeck's unterrichtet gewesen ist!

† Der demokratische Verein des Bezirks, in welchem der Präsident der November-Assisen, Geh. Justizrath Taddel, wohnt, hat an denselben für seine mannhafte Wahrung der richterlichen Würde und Unabhängigkeit eine Dankadresse erlassen. Es ist zu bezweifeln, daß dergleichen Kundgebungen der Sinnesweise des würdigen Greises entsprechen.

(Urwähler-Zeitung.)

— † Herr v. Vincke vom Reichsboden ist hier eingetroffen, um mit den Mitgliedern der Linken beider Kammern Rücksprache über die Wahlen nach Erfurt zu nehmen. Die Verhandlung der hohen Mächte konnte natürlich nicht durch bloße Ambassadeurs verhandelt werden, sondern erforderte persönlichen Genuß. [illegible]

[illegible]

Schluß 1¼ Uhr. Nächste Sitzung: Mittwoch 11 Uhr.

Berlin, den 5. Decbr. Gestern fand bei dem Minister-Präsidenten, Grafen v. Brandenburg, ein Ministerrath Statt, welchem sämmtliche Staatsminister beiwohnten.

Der englische Gesandte, Graf v. **Westmoreland**, welcher nach einer mehrmonatlichen Abwesenheit am 2. d. M. aus England nach Berlin zurückkehrte, stattete am 3. Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen einen Besuch ab.

Nach der jetzt erfolgten Rückkehr des Herrn v. Usedom aus den Herzogthümern sollen die Friedensunterhandlungen mit Dänemark lebhafter als bisher fortgesetzt werden.

Bereits im Anfang Januar d. J. wird die Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes mit dem Obertribunal stattfinden. Es wiederholt sich das Gerücht, daß binnen Kurzem eine Auflösung mehrerer Appellationsgerichte bevorstehe.

d. **Berlin**, 3. December. (Zur Gemeinde-Ordnung II.) Die Verfassungen unserer Landgemeinden in den östlichen Provinzen, welche fast ganz allein dem Leben, dem Gewohnheits-Recht angehören, — da die betreffenden §§. des Allgem. Landrechts nur ein schwacher Abhub jener sind — basiren sich wesentlich auf zwei Verhältnisse, nämlich auf die alte gebundene Agrar-Verfassung und auf die Patrimonial-Herrlichkeit. Erstere ist durch die Gesetzgebung seit 1811 aufgelöst, diese ist vom Märzsturm umgestürzt. — Durch jene neue Agrar-Gesetzgebung sind in die Gemeinden Elemente hineingekommen, die ihnen bisher fremd waren, und welche in die alten gewohnten Formen nicht passen wollen. Daher besteht in vielen Gemeinden ein Mißverhältniß hinsichtlich der Theilnahme am Gemeinde-Recht, welches dringend der Abhülfe bedarf. So lange die Gutsherrschaft auch Ortsobrigkeit war, war der Ortsvorsteher (Schulze) nur ihr Executiv-Beamter. Seitdem jenes Verhältniß aufgehört hat, muß dem Ortsvorsteher-Amte eine neue Unterlage geschaffen werden, und zwar nicht die modern-constitutionelle als bloßem Vollziehungsorgan eines volkssouveränen Gemeinderaths, — die der Regierungs-Entwurf ihm [illegible]

[illegible]

Orts-Polizei-Verwaltung des platten Landes ein dringendes Bedürfniß auf Abhilfe wartet. Seitdem die Rittergüter an Jedermann verkäuflich waren, seitdem auf solche Weise eine Summe Geldes ausreichte, um sich obrigkeitliche Rechte zu kaufen, war die Aufhebung der patrimonialherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt ein so handgreifliches Bedürfniß, daß nur die principielle Principienlosigkeit, der vormärzlichen Regierung, welche alle ihre Kräfte in der unfruchtbaren Reibung zwischen dürrem Geheim-Raths-Liberalismus und verknöchertem Pseudo-Conservativismus erschöpfte, — die lange Beibehaltung dieses Mißstandes erklärlich macht. — Jetzt ist die obrigkeitliche Gewalt der Gutsherren gefallen, und es soll etwas Neues an die Stelle treten. — Vermeidet man bei dessen Schaffung die oben angedeutete Klippe der Vermengung zweier ganz verschiedenartiger Institute, so fällt auch von selbst jeder auch nur scheinbare Grund zu dem, gelind ausgedrückt: Seltsamen Vorhaben, auch solche Ortschaften zu Gemeinden machen zu wollen, die es nun einmal nicht sind, und nicht sein können, wie z. B. einzelne Güter, Vorwerke und Waldungen, denen geradezu jedes Element zu einem Gemeindeleben fehlt. — Daß jedes Grundstück im Staat zu einem Polizei-Bezirk gehöre, liegt ganz in der Natur der Sache; daß aber jedes auch einer Gemeinde angehören soll, zeigt entweder von gänzlichem Mißverstehen des Begriffs einer Gemeinde, oder von einem der doctrinairen After-Weisheit unsrer Tage eignen absichtlichen Ignoriren alles Thatsächlichen, Wirklichen, Lebendigen.

△ **Berlin**, den 5. November. (Zum Waldeckschen Prozeß 1.) Während die demokratische Presse „zur Vermeidung jeder Einwirkung auf die Geschwornen," wie sie sagte, tagtäglich sich direkt in die Verhandlungen des Waldeckschen Prozesses einmischte, und während die gesinnungslosen Zeitungen dies Bemühen der Demokratie durch wohlberechnete Artikel gleicher Tendenz unterstützten, haben wir es für angemessen erachtet, der schwebenden Prozedur gegenüber ein rücksichtsvolles Stillschweigen zu beobachten. Jetzt ist der Prozeß entschieden, und wir sind von unsern Rücksichten gegen den Gerichtshof entbunden. Für heute soll uns der Prozeß selgst in seinen überraschenden Wendungen beschäftigen.

Wir haben vor uns eine gerichtliche Prozedur, welche in Folge zwiefacher richterlicher Entscheidung eingeleidet werden. Wir sehen eine Anklageakte der Staatsanwaltschaft, welche hineingreift in das reiche Material des europäischen Verschwörungswesens der jünsten Vergangenheit, um das notorische Haupt der hiesigen Demokratie, den Führen einer revolutionären Nationalversammlung der Mitwissenschaft an den Umsturzplänen zu bezüchtigen, welche im vergangenen Frühling von Neuem nicht blos in Preußen, auch im übrigen Deutschland geschmiedet wurden, und in Dresden in Breslau, in der Rheinprovinz, in Baden und in der Pfalz thatsächlich zur Ausführung kommen. Es waren der Fäden viele in der Anklageakte, welche zu Waldeck hinüber leiteten, und ihn in nähere Verbindung mit den Bestrebungen und Thaten der Revolutionspartei brachten. Neben seinen politischen Grundsätzen und seiner parlementarischen Wirksamkeit überhaupt seine notorische Verbindung mit der hiesigen Demokratie; sein Verkehr in den Clubbs; seine Theilnahme an den Berathungen der Novembernacht; seine Bekanntschaft mit Bakunin seine Briefe von Temme und Görtz; sein Erinnerungsblatt an Görtz, als dieser zur badischen Revolution abging; endlich seine enge Verbindung mit d'Ester, der aus Berlin entfloh, um in dem pfälzischen Aufruhr Theil zu nehmen.

Und wohin wandte sich diesen vielfachen Anklagemomenten gegenüber die Prozeßverhandlung? Fast ausschließlich auf die d'Ester-schen Briefe, Schriftstücke, an sich bedeutungsvoll, die aber neben den übrigen Beweisstücken nichts anderes, als ein einzelnes Moment bilden. Der Staatsanwald bringt eine ganze Reihe von Beweismitteln aus den Zusammenhängen der jüngsten, auch mit gegen Preußen gerichteten revolutionairen Bewegungen. Die Verhandlung stellt sich von vorne herein auf den einseitigen Standpunkt des juristisch formulirten speciell preußischen Complotts, und kommt in der fortdauernden Beschränkung ihres Gesichtskreises endlich zu dem Ziel: daß in der Fragestellung an die Geschwornen nur noch von einer Mitwissenschaft an dem d'Esterschen Unternehmen — dessen für das Gericht vorhandene einzige Grundlage die angefochtenen Briefe bilden — die Rede ist.

† **Berlin**, 5. Novbr. Die Deutsche Reform macht Nr. 634 in einem längern Artikel über den Proceß Waldeck unter andern folgende treffende Bemerkung:

Waldeck hat in seiner Vertheidigungs-Rede die Absichten seiner Partei in einem so milden, zarten, rosenfarbenen Licht geschildert, daß man fast an lauter idyllisches Treiben in jenem Feldlager zu glauben versucht wäre. Die Darstellung war sehr gut ausgedacht und hat ihren Effect im Augenblick nicht verfehlt. Die klügeren Partei-Organe wandeln seitdem auf den Fußtapfen des großen Chefs der Partei: dieselbe hat ihnen zufolge niemals an eine Gewaltthat gedacht, nur die Tücke der Gegner hat ihnen solche Absichten untergelegt, ihr ist nie etwas Anderes als der Kampf mit geistigen Waffen in den Sinn gekommen. Mit dieser Hülle der Sanftmuth und edler Bestrebungen hofft man die große Masse der unselbstständigen, wankelmüthigen Geister, welche durch die revolutionairen Attentate der jüngsten Zeiten erschreckt waren, wieder zu ködern und zu verführen.

†† **Bahn**, 3. Dec. [Adresse.] Ich kann Ihnen die erfreuliche Mittheilung machen, daß auch von unserer Synode eine Adresse gegen die Civil-Ehe an das Staatsministerium abgesandt worden ist. Möchten sich immer noch mehr Stimmen in dieser hochwichtigen Sache aussprechen.

† **Arnswalde**, 2. Dec. [Adresse.] Von dem Verein für „Innere Mission" im Arnswalder Kreise ist eine Dank-Adresse an die Abgeordneten v. Gerlach und Stahl abgegangen.

Pr. Holland, 27. Novbr. (V. F.) Heute kehrten der Staab mit der Fahne und 200 Wehrmännern des Pr. Holländer Landwehr-Bataillons aus Posen heim. In Anerkennung des ehrenhaften echt preußischen Sinnes, der sich von der Einkleidung im Mai bis heute in dem Bataillon gezeigt hatte, wurde unsern waffenkundigen Brüdern eine herzliche Aufnahme in der Heimath bereitet.

† **Aus dem schlesischen Gebirge**, 2. Dec. [Schmidt von Haselbach.] Zu Ober-Haselbach wurde vor Kurzem das Haus des Oberförsters in Brand gesteckt. Der umstehende Volkshaufe sah mit gekreuzten Armen dem Feuer zu und stieß Drohungen aus: so müsse es jedem Gegner des Pastors Schmidt ergehen. Begreiflich wagte auch von den Bessergesinnten Keiner Hülfe zu leisten. Der Vorgang hatte zur Folge, daß das Dorf von einem Militair-Commando besetzt wurde, das zugleich die Bestimmung hat, Ruhestörungen, die bei der event. Absetzung Schmidt's wohl versucht werden könnten, rechtzeitig entgegenzutreten. Und dieser Fall steht nahe bevor, da, wie wir mit Sicherheit vernehmen, der auf Amtsentsetzung lautende Ausspruch des Disciplinargerichts bereits erfolgt ist. Ohne alle Weiterungen wird die Sache bei der bekannten Frechheit des Mannes kaum bleiben. So hat er die heiligen Gefäße an sich genommen und verweigert deren Auslieferung an den Stellvertreter unter dem Vorwande, daß er ihrer für seine freie Gemeinde bedürfe. Bereits sind Commissarien ernannt, um dieselben aus ihrem Versteck mit Güte oder Gewalt hervorzuholen. Sollte Schmidt sich unterstehen, kirchliche Acte vorzunehmen, während er einerseits auf seinen Stand innerhalb der evangelischen Kirche pocht, andrerseits sich als freigemeindlichen Prediger gerirt, so wird nichts übrig bleiben, als ihn in körperlichen Gewahrsam zu nehmen. Unser Consistorium wird mit seiner Autorität kein Spiel treiben lassen.

Münster, den 1. Dec. (K. Z.) Gestern wurden hier der Oekonom v. Gehmen und der vormalige Redacteur der „Westphälischen Volks-Halle", beide der Majestäts-Beleidigung angeklagt, von den Geschwornen freigesprochen.

— Heute wurde hier wieder eine Compagnie des hiesigen Landw.-Bataillons einberufen, um die in Hagen stehende Compagnie abzulösen. Zur Schonung der Landwehr, deren Abkömmliche bereits alle unter den Waffen standen, sollen Armee-Reservisten einberufen und zum Landwehrdienste ausgebildet werden.

Düsseldorf, 3. Dec. [Lokales.] In Folge des eingetretenen starken Eisganges ist nunmehr auch hier die Ponton-Brücke abgefahren worden, und die Schiffahrt eingestellt. Die Passage über den Rhein, wird gegenwärtig durch Nachen und Schalden unterhalten.

Seit heute Morgen ist bis jetzt Abends 7 Uhr hier wohl über ein Fuß hoch Schnee gefallen; im Uebrigen ist die Witterung gelinde.

Zwei von den Crefelder Mai-Angeklagten, welche im hiesigen Arresthause in Vorarrest inhaftirt waren, sind vom Anklagesenat freigesprochen und am verflossenem Sonnabende, auf freien Fuß gesetzt worden.

Wien, den 1. December. Im städtischen Budget für das Jahr 1850 erscheinen die Einnahmen mit 761,489 fl. und die Ausgaben 1,715,702 fl. berechnet, wonach sich ein unbedeckter Abgang von 954,213 fl. herausstellt. (Lld.)

— Die Gattin des ehemaligen ungar. Ministers Batthyany ist mit Familie und zahlreicher Dienerschaft in der Schweiz angekommen.

— Die Donau führt fortwährend viel Treibeis mit sich, dessen Massen vorzüglich durch den eingewehten Schnee stündlich an Dichte zunehmen, und, sollten sie zum Stehen kommen, eine um so compaktere Eisdecke bilden würden. Auch das Landeis mehrt sich von Tag zu Tag, besonders am linken Ufer. (Lld.)

— Im Verbrennhause am Glacis wurden wieder 3,334,000 Gulden abgenutzte Banknoten verbrannt.

Das außerordentlich stürmische Schneegestöber hat die von den Vorstädten über das Glacis nach der Stadt führenden Wege an manchen Stellen so sehr verlegt, daß heute mit Pferden bespannte Schneeschauflungs-Maschinen in Anwendung gebracht werden mußten, welche nur mit Mühe und sehr langsam vorwärts gingen. (Lld.)

— den 2. December. Die in Ungarn herumziehenden Räuberbanden treiben ihr Handwerk um so frecher, als sie wissen, daß das Landvolk keine Waffen besitzt. Eine Bande, welche im Solter Bezirke in einer Ortschaft einen Einfall machte, begab sich sodann ganz ruhig in ein Wirthshaus, wo die Räuber mit einander — lateinisch konversirten. Es sollen sich darunter viele ehemalige Juraten befinden.

— Sieben von dem Arader Kriegsgerichte neuerdings gefällte Todesurtheile sind vom F.-Z.-M. Baron Haynau zu 18jähriger Festungsstrafe gemildert worden.

Stuttgart, den 1. Dec. (Schwäb. M.) Die verfassungsrevidirende Versammlung wurde heute von dem Minister Schlayer eröffnet.

Stuttgart, den 1. Dec. (D. P. Z.) Die Abendsitzung der verfassungsrevidirenden Versammlung. Anfang 4 Uhr. Alterspräsident Römer. Da die Versammlung gar stark nach links sich neigt, so sind die auf der rechten Seite des Saals befindlichen Sitze ebenso spärlich besetzt als beleuchtet. Die Versammlung hat das Recht, für die Dauer ihrer Wirksamkeit einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten zu wählen. Anwesend sind 60 Mitglieder, da einzelne krank sind, zwei andere (Seeger, Ruoff) wegen politischer Vergehen auf dem Asperg sitzen. Von 58 abgegebenen Stimmen erhielt Schoder 39, Römer 18, Rödinger 1 Stimme. Schoder ist demnach Präsident. Bei sofort vorgenommener Wahl des Vicepräsidenten erhält von 59 abgegebenen Stimmen Rödinger 39, Reyscher 18, Seeger 1, v. Zwerger 1 Stimme.

Rastatt, den 29. Nov. Mehrere Bursche haben in dem Strebschen Bierhause dahier sich eines ungesetzlichen Benehmens durch Singen von Freiheitsliedern schuldig gemacht und wurden deßhalb von der k. preuß. Commandantur ein jeder mit 4 Wochen Kasemattenarrest bestraft. (Biene)

† **Cassel**, den 2. Dec. (Eine parlamentarische Scene.) Daß der Anschluß an das ci-devant Drei-, nunmehr Einkönigsbündniß in seiner Folge, also das demselben zu Grunde liegende Vereins-Verfassungsgesetz eine Beschränkung unserer staatlichen Selbstständigkeit und somit eine Abänderung unserer churhessischen Staatsverfassung mit sich führe, daher auch für unser Land nur durch eine förmlich hierauf gerichtete und von den Ständen entweder mit Stimmen-Einhelligkeit oder auf zwei einander folgenden Landtagen mit $^3/_4$ aller Stimmen genehmigte Regierungsproposition gesetzliche Gültigkeit erhalten können, ist ein Satz, der einem jeden Unbefangenen sofort klar sein muß, für den leider! aber in unserer Ständekammer nur die Republicaner in die Schranken treten, während die Majorität in ächt constitutioneller Aufrichtigkeit die Heischungen des bestehenden Rechth ignorirt, und à tont prix Klein-Deutschland auf die Beine zu helfen sucht. Nachdem sich die Mehrheit unserer Ständekammer nur ganz beiläufig bei Gelegenheit der Debatte über die Adresse auf die Thronrede für den Anschluß ausgesprochen, welcher seitdem einseitig von der Regierung vollzogen worden ist, hat der bekannte Professor Bayroffer einen scharfen Antrag gegen die Verfassungs- und Rechtmäßigkeit dieses Anschlusses, sowie der Verordnung vom 25. October d. J. über die Einsetzung und das Verfahren des provisorischen Bundesschiedsgerichts eingebracht, welcher in einer neulichen Sitzung vom 27. November zu einer sehr stürmischen Discussion führte. Der Abgeordnete Henkel warf nähmlich dem Antragsteller vor, „Derselbe habe nur die demokratisch-sociale Republik im Auge; um sie zu erzielen, habe er sich — wie er der Gothaer Partei vorwerfe, daß sie ins preußische Lager übergegangen sei — in alle Lager begeben, um zu belügen und zu betrügen. Er habe das Parlament stürmen wollen, und seine Schuld sei es nicht gewesen, daß nicht alle Mitglieder des Centrums das Schicksal Auerswalds und Liegnowskys gehabt hätten." Ueber diese Aeußerung erzürnt, sprangen die Republikaner, unter dem Toben der Gallerie, von ihren Plätzen, und verlangten stürmisch, daß der Redner zur Ordnung gerufen, oder vielmehr ihm das Wort entzogen werde. Als aber Henkel ganz naif dem Antragsteller aufforderte, zur Steuer der Wahrhett zu erklären, ob er nicht wirklich das Parlament habe stürmen wollen, wiederholte sich die Aufregung, mehrere Abgeordnete verließen den Saal, und der Sturm ward erst beschwichtigt, als dem Abgeordneten Henkel das Wort entzogen wurde. Inzwischen wurde der Antrag Bayrhoffers gegen 17 Stimmen abgelehnt, was dann die Gegner dieses Beschlusses zur Verlesung einer vorsorglich abgefaßten Rechtserwehrung veranlaßte. Unangenehm wird der ganze Vorfall unseren humanen Ministerium sein, welchem unberufene Dränger nun wieder das Ansinnen stellen könnten, bei jenen Vorwurfe einer Betheiligung Bayerhoffars an dem vorjährigen Frankfurter Attentate, bei dessen sonstigen bekannten Treiben, durch die Staatsanwaltschaft Notiz nehmen zu lassen. (Doch wird es die unangenehme Empfindung wohl wieder los werden. D. R.)

Braunschweig, den 2. Dezember. Das Wahlgesetz behufs der Reichstagswahlen ist auf unserem Landtage fast ohne Debatte durchgegangen, da die Linke sich begnügte, durch Ablehnung des Ganzen ihren Protest dagegen einzulegen. (N. C.)

Ausland.

Streng urtheilte Altengland von je über die politischen Bewegungen des Continenz und seit es im vorigen Jahre die Monarchien Europa's zusammenbrechen oder wanken sah unter dem Stoß der revolutionairen Bewegung ist seine Achtung vor uns nicht gestiegen. Man lese die schneidenden Urtheile des Organs der mächtigen englischen Bourgoisie, die Urtheile der Times und man wird unsere Behauptung gerechtfertiget finden. Aber triumphire nicht zu laut, Du stolzes England, weise nicht gar zu übermüthig auf Deinen Victoriathron und auf die Parlamentar, die riesigen Pfeiler, auf die er gegründet — freue Dich ihrer und erhalte sie, aber keinen Uebermuth, sonnst kommt auch Dein Tag, der Tag, da das stolze Albion hinsinct und sein Thron und sein wassermächtiges Volk! wohl, die Pfeiler deiner Freiheit und deines Thrones stehen unerschüttert und die Gewalt der Revolution braus't donnernd um sie, wie das Meer brandet und deine weiße Küste, aber es vermag sie nicht zu brechen. Dennoch hüte dich, die List riegt nach dem köstlichen Preise, der der Gewalt versagt ist. Die Revolution hat tausend Waffen und ist ihr keine derselben zu klein, oder zu schlecht, sie wählt durch den Mann Richard Cobden an den Grundfesten von Britaneia's Ehre und haben seine Vierzigschillingwähler erst die Männer des „Mittelstandes" in das Haus der Gemeinen gebracht, dann rufen wir wie die Union jüngst: revolution marche! Oh, er will ja nichts für das Proletariat dazu ist der Richard Cobden zu klug, er will nur den Mittelstand in das Haus der Gemeinen, den besitzenden Mittelstand! das klingt so unverfänglich, so gerecht, aber wenn man heute den Mittelstand in das Haus der Gemeinen setzt, dann wird man morgen die Lords verjagen und übermorgen den Mittelstand vertreiben und an der Stelle Beider wird das „Volk" stehen, das Volk der Kopfzahlwahl. Wenn dieses „übermorgen" sein wird, wer wills sagen? aber an dem Tage dieses „übermorgen" da wirds klingen von Dover bis Jevcarp: Fivis Britaniä!

Frankreich.

** **Paris**, den 2. December. Die Gerüchte von einer nahe bevorstehenden Ministerveränderung gewinnen an Bestand, warum das Portefeuille des Innern frei wird weiß man nicht, das Portefeuille der Finanzen soll Herr A. Fould aufgeben wollen, weil er sich nicht mit dem Präsidenten einigen kann über die Getränksteuer, die dieser sofort ganz aufgehoben wissen will. Die halbofficiellen Blätter Patrie und Constitutionell verkünden mit einer großen Affektation, daß der Präsident selbst zwei neue Gesetzentwürfe ausgearbeitet und sie dem Ministerrath vohständig vorgelegt habe. Der erste Entwurf über die Armeereserven soll eine bedeutende Herabsetzung, der stehenden Armee in Aussicht stellen. Der zweite Entwurf über öffentliche Hülfskassen ist eine neue Beleidigung für die Nationalversammlung, die in dieser Angelegenheit bereits die Initiative ergriffen. In seinem nicht amtlichen Theil meldet der Moniteur, daß die große Heerschau am 10. December stattfinden werde, wenn es das Wetter erlaube. Das Bülletin von Paris verkündet ziemlich bestimmt für diesen Tag auch eine neue Amnestie. Die Verschwörung der Rue Rumfort schrumpft immer mehr zusammen, gestern schon wurde über die Hälfte der Verhafteten entlassen und Herr Philippe Carlier hat mit diesem Theatercoup entschiedeu Fiasco gemacht.

Der Moniteur enthält folgende telegraphische Depesche. „Marseille den 29. November. Der General-Gouverneur der französischen Besitzungen im Norden Africa's an den Kriegsminister. Der Oberst Daumas übergiebt mir von Baucadah den 22., einen Brief vom General Herbillon vom 16. November, der anzeigt, daß er am 16. bei Tagesanbruch die Beduinenlager zu Ourtal bei l'Oned-Djeddi fünf Lieues südlich von Zaatcha überfallen habe. Er habe ihnen 200 Mann getödtet und 3000 Kameele und 15,000 Schöpse gefangen genommen. Die Beute ist beträchtlich gewesen, was nicht fortzubringen war wurde verbrannt. Noch am Morgen des 16. erschienen mehrere Beduinenhauptlinge und unterwarfen sich dem General Herbillon. Dieser Vorfall ist von großer Bedeutung, er hat großen Eindruck in der ganzen Gegend gemacht; er wird den Fall von Zaatcha beschleunigen."

Man sagt die Commission habe den Deportationsgesetzentwurf der Regierung dahin abgeändert, daß die Marquesasinseln allein für die Deportirten bestimmt sind. Die Insel Mayotte ist also ausgefallen.

Der Präsident geht mit einer Reorganisation des Kriegsministeriums um. Das Büreau soll in 3 Dienste getheilt werden. Dem Dienst der Infanterie soll General Bertrand, dem Dienst der Kavallerie General Pelletier-Descarrières und dem Dienst der Gensd'armerie General Rebillot vorgesetzt werden.

Großbritannien.

** **London**, den 1. Dezember. Fürst Poniatowsky, bevollm. Minister des Großherzogs von Toskana am brittischen Hofe, ist hier angekommen. —

Herr Milligan, Consul von Venezuela, hat den Staatsgläubigern Central-Amerika's sehr günstige Aussichten eröffnet.

Es soll eine neue Expedition zur Aufsuchung Sir John Franklin's abgesendet werden, und zwar nach dem Nordwesten der Behringsstraße.

Man sagt, die französische Regierung werde für 1850 den Vertrag zur Vernichtung des Sclavenhandels nicht erneuern.

Die neuesten Nachrichten von der Insel Hayti lassen auf keine lange Dauer des Reiches Kaiser Faustins hoffen. Noch halten allerdings die Schwarzen das Regiment; aber die Wuth der Gelben war aufs Aeußerste gestiegen.

Gestern wurde der 4. Cabinetsrath seit Wochenfrist gehalten.

⁂ **London**, den 1. December. Es bestätigt sich, daß Contre-Admiral Sir William Parker wirklich den Befehl erhalten hat, mit der Flotte die Dardanellen zu verlassen und nach der Malta-Station zurückzukehren.

Der Globe, das Organ Lord Palmerston's, vertheidigt den Lord-Oberkommissair, Sir Henry Ward, wegen seines strengen Verfahrens gegen die Insurgenten auf den jonischen Inseln. Die Vertheidigung stützt sich, wie die Rede Sir Henry Ward's, darauf, daß die Häupter der Insurrection notorisch Mörder und schlechte Subjecte waren.

Die Times sagt von der gegenwärtigen Lage Frankreich's, sie werde mehr ung mehr Räthsel, sie habe angefangen mit einer Republik ohne Republikaner und nun sei sie eine Monarchie ohne Monarchen; sie habe begonnen mit dem Kampfe für ministerielles Uebergewicht über den Willen des Monarchen und ende mit dem monarchischen Uebergewicht des Willens eines Mannes über alle Minister. „Die Revolution begann mit dem Kampfe gegen die Macht eines Ministers, der seine Stellung mit unverzeihlicher Festigkeit 8 Jahre gehalten, und endet mit der Untergrückung aller Ministergewalt. Die Angelegenheiten des Staates werden von Stummen geleitet." Von der Person des Präsidenten sagt die Times: „Er ist nicht in die Form des großen Helden gegossen, wie sein Oheim, mit geringeren persönlichen Eigenschaften habe er weit größere Schwierigkeiten zu überwinden." Sie hält den Präsidenten nicht für fähig, Frankreich zu retten.

Zu Clewer, in der Nähe von Winsor, wird unter dem Patronat des Bischofs von Oxford, des Dechants von Windsor und des Provost der Eton-Schule, ein protestantisches Schwestern-Institut zur Besserung gefallener Frauenzimmer errichtet. Bereits haben sich 18 Lusttragende gemeldet.

Italien.

═ **Turin**, 25. Nov. Die Regierung entwickelt eine enorme Thätigkeit, um sich bei den bevorstehenden Wahlen die Majorität zu sichern. Alle Minister sind dem Beispiel des Justizministers gefolgt und haben ihre Beamten durch Rundschreiben zu eifriger Theilnahme an den Wahlen aufgefordert. Hr. Palecapa hat sogar dem Ingenieur-Corps eine Weisung in diesem Sinne zugehen lassen. Trotz aller dieser Anstrengungen halte ich den Erfolg noch immer für zweifelhaft, eben weil die Rechte, namentlich der eigentlich savoyische Adel, nicht den Sieg, sondern die Niederlage der Regierung will in diesem Wahlkampf, um sie zu einer Aenderung des Wahlgesetzes zu nöthigen. Die ultra-demokratische Presse, namentlich die „Concordia", unterstützt die Codini in diesem Plane, denn sie fließt über von Zorn und Grimm gegen das „unconstitutionelle" Ministerium Azeglio, das „nur der Reaction in die Hände arbeite." Die Studien-Commission zu Rom läßt in ganz Italien die berühmte Rede Montalemberts verbreiten, was den Rothen arge Kopfschmerzen macht. Ein sehr ansprechendes praktisches Gebetbuch für Soldaten hat der heilige Vater unter dem Titel „Der Schatz des Kriegers" zusammenstellen lassen und wird jedem Soldaten, der an der römischen Expedition Theil genommen, ein Exemplar zum Andenken überreichen lassen.

Spanien.

Madrid, den 22. November. Die Journale enthalten nichts von Bedeutung. Die amtliche Gaceta enthält die Dekrete über die Einrichtung einer direkten Dampfschifffahrt zwischen Barcellona und den Balearen und zwischen Cadix und den Canarischen Inseln.

Belgien.

† **Brüssel**, 3. December. Baron Antonini, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Königs beider Sicilien ist gestern hier angekommen und im Hotel Belle-Vue vom Minister des Auswärtigen empfangen worden. Morgen wird Baron Antonini dem Könige seine Creditive überreichen. Am Geburtstage des Königs, am 16. December, wird zu Louvain eine große Revue der Nationalgarde statthaben. Das „Ostender Blatt" meldet die Ankunft des Barons Martens, der die Ratification des belgisch-englischen Postvertrages überbringt.

---

sagt, im Grunde gar nicht zur Sache gehörige Aussage wiederholen zu lassen?

3. Entspricht es den Gebräuchen der englischen und französischen Schwurgerichte, daß eine vorlaute Tante Voß schon den Tag vorher triumphirend ausposaunt, was der Staatsanwalt am Tage darauf thun — resp. daß er gar nicht plaidiren werde?

4. Ist es in der Ordnung des Gerichts, wenn die Verhandlungen eines Prozesses sehr charakteristisch damit anfangen, daß die Anklage-Acte nicht zu finden ist, und damit, daß der Gerichtshof und die Staatsanwaltschaft mit einander in Conflict gerathen?

∴ Die Berliner Zeitungen enthalten das wiederholte öffentliche Versprechen von „zehn Thalern Belohnung für denjenigen, welcher die Person des Dr. Eylert dergestalt nachweiset, daß derselbe (Dr. Eylert ist bekanntlich der Dichter der deutschen Marseillaise) auf Grund eines offenen Arrestes zum Personalarrest abgeführt werden kann." — Zehn Thaler auf den Kopf des Dichters der deutschen Marseillaise! Da sieht man, wie die revolutionaire Poesie im Preise gesunken ist!

∴ Ehre dem Ehre gebührt! Ehre jedem guten Witze, selbst wenn es ein erleuchteter Demokrat ist, der den Witzfunken sprüht. So hat sich ein demokratischer Tischler in der Elisabethstraße den Spaß gemacht, seine Hobelbank dicht an's Fenster zu rücken und sie mit Lichtern zu besetzen, auf diese sinnreiche Art illuminirend. Als nun Schutzmänner bei dem Tischler eintreten und verlangen: er solle die Lichter auslöschen, hat dieser rasch zum Hobel gegriffen, hobelt aus Leibeskraft und sagt zu den Konstablern: „Was wollen Sie von mir? Ich denke nicht d'ran, zu illuminiren; ich arbeite blos bei Licht!" — Wenn dieser Tischler immer bei so gutem Humor ist: der Zuschauer möchte ihn als Mitarbeiter engagiren. Wär's doch nicht der erste Demokrat, der milde (?) Beiträge für die Kreuzzeitung lieferte.

— † Theater: Das Schauspiel Mazarin, von Frau Birch-Pfeiffer, das jetzt bei allen Vorstellungen volle Häuser macht, ist am vorigen Donnerstag auf Allerhöchsten Befehl in Potsdam gegeben worden, und hat einen günstigen Erfolg gehabt. Der ganze Hof wohnte der Vorstellung bei.

Fräulein Dilatta ist wieder auf ein Jahr engagirt.

Herr Dissoir, der seit Tagen nur einmal aufgetreten, benutzt diese Muße zum Einstudieren des Faust. Wir haben geglaubt, Herr Dissoir werde die Rolle des Mephisto übernehmen.

Die italienische Oper hat gestern wieder in Potsdam eine Vorstellung gegeben und wurde um 11 Uhr mittelst Extrazuges hierhee befördert.

— (Anfrage.) Ist der Bücherschneider vielleicht ein Verwandter von dem berühmten Lügenschneider, nationalverwandten Andenkens?

— E. Der gestrige Ball im Gesellschaftshause war von der Demokratie sehr stark besucht, weil man speculativer Weise ausgesprengt hatte, Herr Waldeck werde erscheinen.

— In der Blumenstraße war zur Nachfeier gestern Abend noch ein Haus illuminirt. Die Schutzmannschaft löschte.

— E. Die Sing-Academie war gestern festlich zusammen gekommen. Die Mitglieder haben bereits durch freiwillige Beiträge die Büste Sr. Majestät des regierenden Königs angekauft. Sie war auf einem Postamente in der Mitte aufgestellt. Eigends dazu componirte Piecen wurden vorgetragen.

† Die Wuth, mit welcher die demokratische Presse den Prozeß Ohm-Waldeck zu einer Demonstration gegen das Ministerium Manteuffel und die Person des Polizeipräsidenten von Hinckeldey machen will, ist mehr als komisch. Augenscheinlich ergiebt sich daraus, wie unbequem ihr die Person des letzteren und seine kräftige energische Amtsführung ist, nachdem die Schlaffheit der beiden vorhergegangenen Präsidenten ihr allein alle jene Wühlereien und Excesse möglich gemacht hatte. Es gilt daher, auf alle mögliche Weise Herrn v. Hinckeldey jetzt zu einem Rücktritt zu bewegen, oder der Regierung plausibel zu machen, daß der Genannte nicht der Mann sei, die Demokratie zu versöhnen, die Demokratie, deren Organe noch vor einigen Tagen mit Hohn erklärt, sie wolle keine Versöhnung! Darum soll das energische Benehmen des Polizeipräsidenten, gegenüber den Uebergriffen des Gerichts, Herrn Hinckeldey unmöglich gemacht haben!! — Die Demokratie hat sich aber in dieser ihrer Furcht und ihrem Eifer gar zu arg bloßgestellt! Ueber jene Vorgänge hat sich bereits die öffentliche Meinung festgestellt, und diese ist wahrlich nicht zu Gunsten des Herrn Taddel. Der Polizei-Präsident von Berlin kann über Vorgänge, die amtlicher Natur sind, unmöglich als Privatmann vernommen werden und eidliche Zeugenaussagen machen sollen. Die Person des Chefs der Polizei ist von seinem Amte nicht zu trennen, die Manipulationen, mit denen dies bewirkt werden sollte, erregen allgemeine Entrüstung und jeder aufrichtige Anhänger der Regierung freut sich, daß Herr v. Hinckeldey solche Ansinnen zurückgewiesen hat. Wir können nicht umhin, ohne Weiteres unsere Ueberzeugung auszusprechen, daß wir die Aufrechthaltung der Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ruhe mit größerem Zutrauen in den Händen einer noch festen und energischen Polizei, als in den Ansichten und Entscheidungen preußischer Gerichtshöfe begründet sehen.

— † Herrn Geheimen Justiz-Rath Taddel, der Redaktion der Urwähler-Zeitung und dem Correspondence-Büreau.

Zur gefälligen Notiznahme die Mittheilung, daß Herr Gödsche heute bei der Kasse des Stadtvoigtei-Gefängnisses 10 Thaler für Beköstigung des Angeklagten Ohm eingezahlt hat, da Männer der Kreuzzeitungspartei nicht gewohnt sind, Unglückliche in ihrem Unglück zu verlassen!

— † Ehren-Wöniger beliebt jetzt in A. Z. C. über den Zuschauer mit allerlei lächerlichen Gerüchten herzufallen, um für die wohlverdienten Züchtigungen, die A. Z. C. so vielfach erhalten, sich zu revangiren. So hat A. Z. C. gesehen, daß Herr Gödsche im Parteienzimmer einem der Zeugen beim Anziehen des Paletots hätte behülflich sein wollen, und dabei zurückgewiesen worden wäre. Wir wissen wirklich nicht, ob die Berichterstatter der A. Z. C. ihren Chef für ein Schaaf oder für einen Schalk halten!

† Dem sogenannten „wahrhaften Conservativen," dessen Brief mit dem Poststempel „Görlitz 4. Dezember" wir so eben erhalten, bemerken wir, daß, wer uns tadeln will, vor allen Dingen den Muth haben muß, frei und offen seinen Namen zu nennen. Nur dann könnten wir etwa die Ueberzeugung gewinnen, daß er unserer Sache dienen will.

|| Herr Dohm, als Redakteur des Kladderadatsch, der Onkel seines Neffen Kalisch, heißt ganz einfach Ohm. Durch Vermittelung des constitutionellen Zeitungs-Weils wurde er von Louis Philippe in den constitutionellen Adelstand erhoben, und hieß nun d'Ohm. Seit aber hier d'Ohm Demokrat geworden, schreibt er sich schlechthin Dohm. Sein Wappen über Louis Philippe hatte eine gewisse Aehnlichkeit mit der Vignette des Kladderadatsch.

— Ein demokratischer Tendenz-Roman. Unter dem Titel: „Fürst und Volk" ist, wie die Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 335. berichtet, von dem „demokratisch-gesinnten" Hr. Schubar (Lubarsch) ein historischer Roman aus der Berliner Märzrevolution erschienen, betitelt: „Fürst und Volk," worüber es in der Allgemeinen wörtlich heißt:

Wir wissen nicht, ob der erste Theil von „Fürst und Volk" ein fremder Fürst und ein fremdes vom Dichter unterjochtes Volk ist, obgleich es es uns so vorkommt, als hätten wir die und jene Person schon anderswo gesehen; aber wir wissen bestimmt, daß der zweite Theil von Seite 46 bis zu Ende, an 300 Seiten, eine wirklich recht kecke Täuschung des Publikums ist. Inhalt und Darstellung ist meist wörtlich aus dem Roman „The Countess," von dem Legationssekretair der amerikanischen Gesandtschaft am hiesigen Hof, Herrn T. S. Fay, und zwar nicht aus dem in London 1840 erschienenen Original, sondern aus der in Berlin 1841 erschienenen Uebersetzung unter dem Titel „Die Gräfin," und Herrn Schubars Selbstthätigkeit dabei besteht nur darin, daß er die Namen der Personen und manchen Satz geändert, und die Handlung, die im Original zu Berlin unter Friedrich Wilhelm II. spielt, auf das Jahr 1847 verlegt. Wir zweifeln, daß die amerikanische Gesandtschaft über diesen Raub einen Notenwechsel mit unserer Regierung eröffnen wird, und daß Preußen, obgleich im zeitweiligen Besitz der Gesion, es bis zu einem Seekrieg mit den Vereinigten Staaten kommen lassen wird, wenn das Cabinet von Washington auf Bestrafung des preußischen Dichters dringen sollte; wir müssen leider sogar zweifeln, ob die gegen Plagiat und Nachdruck eingesetzte richterliche Behörde, der sogenannte Sachverständigen-Verein, Gründe und Mittel genug hat, den Schuldigen zu verfolgen, aber eben weil das Unrecht ungestraft begangen werden kann, halten wir es für nothwendig, die öffentliche Stimme der Rüge dagegen zu erheben. Der Verleger, Sacco, ist gewiß unschuldig bei diesem Plagiate."

† Wie man hört, wird der Illuminations-Versuch, der von den Demokraten angestellt worden, eine Reihe von Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen die Wächter der öffentlichen Ordnung nach sich ziehen, indem die Schutzmänner, die das Auslöschen der Lichter forderten, häufig auf passiven Widerstand stießen, der sich, sowie sie sich wieder entfernt hatten, in activen Widerstand verwandelte, die ausgelöschten Lichter wieder anzündend. Daher streitet man sich selbst unter den Conservativen darüber, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn man den betreffenden Demokraten-Illuminaten die Freude gelassen hätte, ihren Prozeß-Gewinnst ins rechte Licht zu stellen.

—† A. Z. C. hat Nachricht bekommen, daß der Redaction der Kreuzzeitung unlängst von conservativer Hand ein Verzeichniß derjenigen Abgeordneten übersandt worden sei, deren Persönlichkeit man nach ihren Wünschen unangetastet lassen möge; die Redaction habe aber entgegnet sie bedaure auf den Wunsch nicht eingehen zu können, weil die Verbreitung der Kreuzzeitung darunter leiden würde! — Unverbürgten Gerüchten nach soll das Verzeichniß von A. bis Z. gelautet haben, C (Central) stand diesmal in der Mitte.

☞ Daß die demokratische Presse von vorn herein Partei nahm in dem Prozesse Ohm-Waldeck, wer will es ihr verdenken? Wer hat etwas Anderes von ihr erwartet? Aber daß Zeitungen, die conservativ oder doch wenigstens „aufrichtig constitutionell" sein wollen, den Mantel so schnell nach dem demokratischen Winde gehängt haben, dafür giebt es nur zwei Erklärungen. Entweder die Feigheit der Redacteure, die für den Fall einer „Volksjustiz" vor allen Dingen ihr theures Leben conserviren wollten, oder der Umstand, daß conservative Zeitungen auch in diesem Prozesse sich, wie bei den Kammer-Verhandlungen, nicht der Gesinnungslosigkeit gescheut haben, Demokraten als Berichterstatter zu engagiren. Ihr schimpft über die Mitarbeiter der Kreuz-Zeitung. — Immerzu, der Mensch gewöhnt sich an Alles. Und dieser Schimpf, den Ihr uns anthun möchtet, ist noch lange nicht so schimpflich, als der von gesinnungstüchtigen Demokraten, die mit einer Hand, wie wir nächstens bekunden werden, demokratische Blätter schreiben, und mit der andern Hand für ein mäßiges Honorar Berichterstatter an sonst nichts weniger als demokratischen Zeitungen spielen. So lange Ihr einem Mitarbeiter der Kreuz-Zeitung, das heißt einem wirklichen von der Redaction angestellten Mitarbeiter (nicht etwa blos einem, Notizen zur beliebigen Benutzung an die Kreuz-Zeitung verschachernden Demokraten) nicht Aehnliches vorwerfen könnt, so lange fällt der größere Schimpf auf Euch zurück, und jeder Mann von Ehre wird die Scheidelinie zu ziehen wissen zwischen den festen Mitarbeitern der Kreuz-Zeitung, die sich weder durch gedruckte, noch lithographirte Drohungen ins Bockshorn jagen lassen, und zwischen ordinairer Gesinnungslosigkeit, die, um ein billiges Honorar, zweien Herren dient und Vormittags dem Centrum, Abends der Demokratie journalistisch fröhnt oder tagelöhnert.

— E Aus dem passiven Verhalten der Demokratie am Montag theilen wir noch einige Vorgänge mit.

Zwei Demokraten, Arbeiter, waren im Gespräche über ihre bei Demonstrationen bewiesenen Körperkräfte bis zum Frankfurter Thore gelangt. Hier angekommen, schlug zum Beweise der Eine den Andern mit einem Knotenstock 3mal so über den Kopf, daß dieser nach 1¼ Stunden seinen Geist aufgab. Der Verbrecher ist bereits verhaftet.

In der Auguststraße entstanden Händel zwischen einem conservativen Fleischer und einem demokratischen Maschinenbauer. Nach und nach verstärkten sich die Parteien und die Schlägerei wurde eine allgemeine, bis die Schutzmannschaft sich einmischte.

Ein blonder Jüngling mit langen Haaren und großem Demokratenhut suchte durch Nachäffen der Schutzmannspfeife die Constabler zu foppen. Dies war ihm bereits ein Paar Mal gelungen, bis ein zum Patrouilliren ausgesandter Constabler ihn auf der That ergriff.

In einem Hause der Frankfurter-Straße waren die Fenster bis in den 3ten Stock ganz erleuchtet, die Hausthür verschlossen und verrammelt. Die Constabler mußten durch die Parterre-Fenster einsteigen und verhafteten mehrere Personen wegen Gegenwehr.

In der Stralauer-Straße versuchte ein Mann, obgleich die Straße auf der andern Seite frei war, mit Gewalt durch die aufgestellten Schutzmänner zu dringen, schimpfte sie und sollte endlich zur Stadtvoigtei gebracht werden, warf sich aber dabei wiederholt zur Erde, so daß er nur mit Hülfe von Soldaten zur Haft gebracht werden konnte.

Inserate.

(Für den folgenden Theil der Zeitung ist die Redaction nicht verantwortlich.)

1848.

Es droht der Ost, es stürmt der West,
Es steht die Welt in Flammen,
Wir halten unsre Fahne fest
Und stehn vereint beisammen.

Das lichte Weiß so hell und klar,
Darin der schwarze Königs-Aar,
Das sind der Preußen Farben,
Für die die Väter starben.

Und mögen rings die Wühler dräun,
Mag rings die Treue brechen,
Wir schließen enger unsre Reihen,
Und bieten Stirn den Frechen.

Wir fragen nicht nach Schwarz, Roth, Gold,
Wir sind den Zollern treu und hold;
Denn unter ihren Farben
Einst unsre Väter starben.

Bricht auch auf uns die Nacht herein
Mit ihren düstern Schatten,
Wenn mit roth-goldnem Abendschein
Sich finstre Mächte gatten.

Doch schwingt sich auf zum hellen Tag
Der Aar mit schnellem Flügelschlag,
Es fliegen unsre Farben,
Für die die Väter starben.

1849.

Es hoben sich im vor'gen Jahr
Gar bunt und lüstern manche Farben,
Wir trauten auf den Preußen-Aar,
Für den wir kühn und offen warben,
Wir hatten nicht auf Sand gebaut,
Drum haben wir den Sieg geschaut.

Nun bleibt auch heute sicher stehn,
Ihr starken treuen Wahrheitshelden,
Laßt hoch des Rechtes Banner wehn,
Bald wird des Sieges Tag sich melden,
Wo vor der Wahrheit starkem Licht
Des Truges Uebel matt zerbricht.

Die Ritterschaft stirbt gern für's Recht,
Wer anders unsern Muth gedeutet,
Der kennt der Preußen Herzen schlecht
Und ist vom Lügengeist geleitet,
Wer sich dem Raub, der Willkühr weiht,
Als Curtius nennt ihn keine Zeit.

Schlagt um Euch mit des Wortes Macht,
Ihr Kleist, ihr Gerlach, ihr Schönhausen,
Werft Wahrheits-Speere in die Schlacht
Und laßt der Mahnung Kugeln sausen,
Damit die Lüge ihr zerbrecht
Und Sieg erstreitet für das Recht.

M. Elsner von Gronow.

Das Diakonissenhaus Bethanien bittet um gütige Zusendung von alter Leinewand zu Verbandstücken und Charpie.

Ein practischer Landwirth von anständiger Familie und einigem Vermögen, der sich bei den jetzigen Zeitverhältnissen nicht anzukaufen wagt, wünscht die selbstständige Administration einer größeren Güter-Besitzung zu übernehmen. Herrschaften, welche auf dies Anerbieten reflectiren, werden gebeten, ihre Adresse sub 7 B. an die Expedition der neuen Preuß. Zeitung einzusenden, worauf nähere Mittheilung erfolgen wird.

Unterzeichnete sagen hiermit den theuern Gebern und Sammlern der reichen Gaben, welche durch sie für die in Halle durch die Cholera Verwaisten eingesandt, und hier an die verschiedenen Hülfsvereine vertheilt sind, den innigsten Dank. Mag ihnen der Gott ihre Liebe und Treue lohnen, der keinen Trunk kalten Wassers unvergolten lassen will. Wir werden zur Zeit über die Waisenanstalt, die aus diesen Mitteln in unsrer Stadt gegründet wird, öffentlich Nachricht geben. Der Gesammtbetrag der Sammlung 3333 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. und liegt das specielle Verzeichniß in der Expedition der Neuen Preuß. Zeitung zur Einsicht offen.

Fr. Ahlfeld. Dryander. Eiselen. v. Borck.

Zu vermiethen und noch vor Neujahr zu beziehen Husarenstr. Nr. 17. eine sehr freundliche Wohnung, 3 Stuben, Kammer, Küche nebst allem Zubehör.

Bock-Verkauf.

Der Verkauf der zweijährigen Stähre in meiner Stammschäferei zu Beitzsch bei Pförten i. d. N. Lausitz beginnt am 17. d. M. Diejenigen Herren, welche mich mit ihrem Besuche zu beehren gedenken, ersuche ich, mir ihre Ankunft gefälligst zu annonciren, um sie von Jeßnitz, dem nur 1 Stunde entfernten Anhalte-Punkte d. N. S. M. E. abholen lassen zu können.

Beitzsch, den 4. December 1849.

Friedrich von Wiedebach.

Familien-Anzeigen.

Todes-Anzeige.

Den heute Nachmittag halb 3 Uhr im Namen des Herrn Jesu erfolgten Heimgang ihres geliebten Gatten und Vaters zeigen, um stille Theilnahme bittend, entferntern Verwandten und Bekannten an

die tiefbetrübte Wittwe
Henriette Seefluth, geb. Thederahn.
Carl und Albert Seefluth, Söhne.

Zaatzke, den 4. December 1849.

Verlobt: Frl. Anna Simon, mit Hrn. Gustav Schneider hies.
Gestorben: Hr. Zahnarzt Dr. Thiele hies.

Königliche Schauspiele.

Donnerstag, den 6. December. Im Opern-Hause. 141. Abonnements-Vorstellung: Zum ersten Male: Der Trompeter des Prinzen. Komische Oper in 1 Akt, nach dem Französischen des Melesville von J. C. Grünbaum. Musik von F. Bazin. Hierauf zum ersten Male: Das hübsche Mädchen von Gent. Großes pantomimisches Ballet in 3 Akten und 9 Bildern, von St. George und Albert. Musik von A. Adam. In Scene gesetzt vom Königl. Balletmeister Hoguet. (Frl. Lucile Grahn: Beatrix als Gastrolle.) Anfang 6 Uhr.

Königstädtisches Theater.

Donnerstag, den 6. December. Berlin bei Nacht, Posse mit Gesang in 3 Akten, von D. Kalisch.

Vorher: Herr Lehmann, monologische Scene mit Gesang, von Dr. Beta, als Prolog vorgetragen von Hrn. Grobecker.

Börse von Berlin, den 5 December.

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	kurz	143⅞ B.
do.	250 Fl.	2 Mt.	143⅜ B
Hamburg	300 Mk.	kurz	150⅞ bez.
do.	300 Mk.	2 Mt.	150⅜ bez.
London	1 Lst.	3 Mt.	6. 26⅜ bez.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	81 bez.
Wien in 20 Fl.	150 Fl.	2 Mt.	92¼ bez.
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	102⅛ B
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	99⅓ G.
Leipzig in Court. im 14-Thlr.F.	100 Thlr.	8 Tg.	99⅞ B
do.	100 Thlr.	2 Mt.	99⅜ G.
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	56. 24 G.
Petersburg	100 SR.	3 W.	107¼ G

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.			Zf.	
Freiwill. Anleihe	5	106⅛ bez.	Ostpr. Pfandbr.	3½	95 G.
St.-Schuld-Sch.	3½	89¼ bez.	Pomm. Pfandbr.	3½	95½ G.
Seeh. Präm.-Sch.	—	101½ B.	Kur- u. Nm. Pfbr	3½	95½ bez.
K. u. Nm. Schuldv.	3½	86 G.	Schlesische do.	3½	94¾ G
Berl. Stadt-Oblig.	5	104¼ B.	do. Lit. B. gar. do.	3½	
do. do.	3½	87½ G.	Pr. B.-Anth.-Sch.	—	93 bez.
Westpr. Pfandbr.	3½	90 B.	Friedrichsd'or	—	113½ bez.
Grossh. Posen do.	4	100 G.	And. Goldm. à 5 th.	—	112½ bez.
do. do. do.	3½	81⅙ bez.	Disconto	—	

Eisenbahn-Actien.

	Zf.			Zf.	
Berg.-Märkische.	4	44 B.	Magdeb.-Wittenb.	4	62½ a 63 bez.
do. Prior.	5	100 b.	Mecklenburger	4	33 B.
Berl.-Anh. A. B.	4	88¼ bz.	Niederschl. Märk.	3½	84¼ bez. u. G.
do. Prior.	4	94 B.	do. Prior.	4	93¾ B.
Berl.-Hamburger	4	81 a 80½ bz.	do. Prior.	5	103½ bez.
do. Prior.	4	98½ bez.	do. 3. Serie	5	102¼ G.
do. 2. Em.	4	96 bez.	N. Schl. M. Zwgb.	4	29 B.
Berl. Potsd. Mgdb.	4	66½ a 76 b.	do. Prior.	4½	92 G.
do. Prior.	4	92 B.	do. Prior.	5	88 G.
do. do.	5	101¾ bez. G.	do. St. Prior	5	
do. do. Lit. D.	5	98½ G.	Oberschl. Litt. A.	3½	109 bez.
Berl.-Stettin	4	107¾ bez.	do. Litt. B.	3½	106½ B.
do. Prior.	5	105½ bez. G.	do. Prior.	4	
Bonn-Cölner	5		Prz. W. (St. Voh.)	4	34 B.
Breslau-Freiburg	4		do. Prior.	5	94 G.
Cöln-Minden	3½	95½ a 95 bez.	do. II. Serie	5	84 B.
do. Prior.	4	100½ B.	Rheinische	4	46½ B.
do. do.	5	102¾ bez.	do. St.-Prior.	4	78¼ B.
Crac.-Oberschl.	4	70 bez. G.	do. Prior.	4	85 G.
do. Prior.	4	85 B.	do. v. Staat gar.	3½	
Dresden-Görlitz	4		Sächs.-Baier.	4	
Düsseld.-Elberf.	5	76 B.	Stargard-Posen	3½	84½ bez. u. G.
do. Prior	4		Thüringer	4	66½ bz. u. B.
Fr.-Wilh.-Nordb.	4	48½ 47¾ a 49 b.	do. Prior.	4½	97¾ bez. u. B.
do. Prior.	5	100¾ B.	Wilhelmsb. (Cosel-Oderberg)	4	63½ G.
Kiel-Altona	4	94 B	do. Prior.	5	
Magdeb.-Halber.	4	143 bez.	Zarskoje-Selo	—	
Magdeb.-Leipz.	4				
do. Prior.	4	98½ G.			

Ausländische Fonds.

Russ.-Engl. Anl.	5	110⅞ bez. u. G.	poln. P.-O. à 500fl.	4	80 bez. u. G.
do. 1. Anl. b. Hope	4	89⅞ G.	do. do. à 300fl.	—	113 G.
do. 2-4. A. b. Stiegl.	4	89 B. V 88¾ B	poln. Bank-C.L.A	5	92⅞ bez.
do. poln. Schatz-O.	4	80 bez. u. B.	do. do. L.B	—	17 G.
poln. Pfandbr. alte	4	96⅞ bez. u. B.	Kurh. P. Sch. à 40th.	—	34¼ B.
do. do. neue	4	95⅞ bez. u. B.	N. Bad. Anl. à 35 Fl	—	18 B.

Anfangs wurde Mehreres zu niedrigeren Coursen verkauft, doch zeigte sich im Laufe der Börse vielfache Kauflust und es schloss fast mit allen Effecten begehrt und höher.

Berliner Getreidebericht vom 5. December.

Weizen loco n. Qu.	52 — 56	pr. Dezember.	13⅞ G. ⅓ B.
Roggen do. do.	27 — 29	pr. Dez./Jan.	13¼ G. 13⅜ B.
pr. Dezember	26½ G. ⅝ B.	pr. Jan. Febr.	13⅜ G. ⅞ B.
pr. Frühjahr	27¼ G. ½ B.	pr. Febr./März	13¼ G. ⁷/₁₂ B.
Hafer loco n. Qu.	15 — 17	pr. März/April	13⅓ G. ⁵/₁₂ B.
pr. Frühjahr	16¼	pr. April/Mai	13⅙ G. ¼ B.
Gerste, große, loco	24 — 25	Spiritus loco o. F.	14⁵/₁₂ bez.
do. kleine, loco	20 — 22	do. mit Faß	14⅓ G.
Rapps	96	pr. Dezember.	14⅓
Rübsen	94	pr. Dez./Jan.	14½
Lein-Oel loco	12½	pr. Frühjahr	15⁷/₁₂ G. ⅔ B.
Rüb-Oel loco	14 B.		

Rüböl Anfangs still, schloß fester. — Roggen und Spiritus unverändert.

Auswärtige Börsen.

Paris, den 2. December. Rente sehr gefragt. 90,25 a 20;

Wien, den 1. December. Metall. 94¼, 94, 2½% 49, 48½. — Bankactien 1195, 1190. Loose von 1834 173, 172, do. von 1839 109, 108½. Nordbahn 107½, ⅜. Mailand 80, 79½. Gloggnitz 109½, 109. Pesth 78½, 78. Amsterdam 153 B. Augsburg 110¼ B. Frankfurt 109¾ B. Hamburg 162 B. London 11,2 G. Paris 130½ B. Gold 17, Silber 10½.

Hamburg, den 3. December. E.-C.-A. 86¼, ⅜ Freiwillige Anleihe 106 B. u. G. Russen 105½ G. Stieglitz 84¼ B. Dän. 70½ B. Ardoins 12½, ¼. Span. 3% 27¼, ⅛. Berlin-Hamburg. 81½, 81. Köln-Minden 95 B. u. G. Magdeburg-Wittenberge 64, 63½. — Fr.-Wilh.-Nordbahn 50¼, 50. Kiel-Altona 94 B. Mecklenburger 33 B. Fonds fest.

Telegraphische Depesche.

Paris, 3. December. 3% Rente 57,35. 5% Rente 90,20. Nordbahn 445.

London, 3. December. Consols 95¾. Getreide sehr träge bei starken Zufuhren, Weizen und Gerste 2 sh., Hafer 1 sh. niedriger.

Frankfurt a. M., den 4. December. Nordbahn 49¼. Span. 3% 29. Metall. 84. KölnMinden 95¼.

Amsterdam, 3. December. Integr. 54⅛. Ardoins 13¹¹/₁₆. — Rüböl 42½, pr. Mai 41¾, pr. Decbr. 40 Fl.

Auswärtige Getreideberichte.

Hamburg, den 30. November. Seit Eintritt des Frostes sind die Preise an unserem Getreidemarkte nominell. Weizen wird pr. Frühjahr ab Ostküste Holsteins, Mecklenburg und Pommern 130 Pfd. zu 84 à 88 Rt. Bco. angeboten. Roggen 120 — 121 Pfd. ab Königsberg pr. Frühjahr bedang 42 Rt. Bco., wogegen 124 Pfd. ab Pommern zu 46 Rt. am Markt blieb. Für 108 — 109 — 110 — 111 Pfd. Gerste ab Mecklenburg und Holstein pr. Frühjahr erlangen Inhaber 40 Rt. Bco. Es zeigt sich augenblicklich, selbst zu niedrigeren Preisen, nur sehr wenig Meinung für sämmtliche Getreidesorten.

Kleesaamen. Die Frage blieb auch in dieser Woche lebhaft und wurde vorzüglich in weißem Saamen selbst zu erhöhten Preisen viel umgesetzt.

Spiritus. Bordeaux- und Cette- mit 30 Rt. und darüber bezahlt, Inhaber halten jetzt auf 32 Rt.; preuß. gereinigter loco 20½ a 21½ Rt. und roher 15½ Rt., beide Artikel unter mäßigem Begehr, pr. Jan. — Febr. — März sind einige namhafte Posten zu ca. 16 Rt. genommen, und gegenüber den wesentlich gesteigerten Preisen an sämmtlichen preuß. Märkten, als ein billiger Handel betrachtet.

Rüböl niedriger, Lieferung pr. diesen Monat ist zu 25⅛ a ½ Mk., pr. December und Januar zu 25 a ⅛ Mk., pr. Mai zu 24⅞ Mk., und pr. Oct. 23⅞ Mk. abgegeben worden.

Leinöl angenehmer, loco fand zu 20 Mk. Nehmer.

Oelkuchen flau, Lein- lange loco 80 a 90 Mk., vierkantige und runde 75 Mk. Crt., in der Ostsee 60 a 65 Mk. Bco. Rapp- lange loco 55 a 56 Mk. Crt., in der Ostsee 40 a 41 Mk. Bco.

Magdeburg, 4. December. Weizen 43 a 35, Roggen 25 a 26, Gerste 22 a 20, Hafer 15 a 17 Rt. Kartoffel-Spiritus loco 19 Rt. pr. 14,400 % Tralles angetragen.

Breslau, 4. December. Heute waren die Zufuhren von Getreide nicht bedeutend und es wurden gern die alten Preise bewilligt, demnach galt weißer Weizen 42 — 54 Sgr., gelber Weizen 38 — 50 Sgr., Roggen 25 — 28 Sgr., Gerste 20 — 24 Sgr., und Hafer 16½ — 18½ Sgr. Oelsaaten unverändert. Rapps 108 — 111 Sgr., Rübsen 86 — 92 Sgr. — Leinsaat 1¹¹/₁₂ à 2⅙ Rt. Kleesaat ziemlich unverändert, jedoch weißes angenehmer als rothe, bezahlt wurde weiße 6 — 14½ Rt., rothe 10 — 15 Rt. Spiritus 6⅛ Rt. B., 6 Rt. G. Rüböl 15 Rt. B. Zink ohne Handel.

Stettin, den 4. December. Roggen in loco 26¼ a 27½ Rt. B., pr. Frühjahr 82 Pfd. 27⅚ Rt. B., 86 Pfd. 29 Rt. B., 28¾ Rt. bez. u. G. Gerste, 600 Wispel von Schlesien unterwegs, bei Ankunft zuzumessen und zu bezahlen, wurden zu 25⅙ Rt. gehandelt.

Am Landmarkt: Weizen 44 a 48. Roggen 26 a 27. Gerste 20 a 22. Hafer 16 a 17 Rt.

Rüböl pr. December und zweite Hälfte Decbr. 13½ Rt. bez. u. B., pr. Januar — Febr. 13⁵/₁₂ Rt. bez., pr. Februar — März 13¼ Rt. bezahlt, pr. April — Mai 13 Rt. bezahlt, pr. December — Januar 13¼ Rt. G.

Spiritus aus erster Hand zur Stelle 25½ % bez., aus zweiter Hand ohne Faß 25¾ % gef., pr. Frühjahr 23 % bez. u. B.

Zink pr. Frühjahr 5 Rt. bez.

Woll-Berichte.

Hamburg, den 30. November. In den letzten 14 Tagen ist das Geschäft sehr stille gewesen und hat kein Umsatz stattgefunden.

Eisenbahn-Anzeiger.

Oberschlesische. Einnahme vom 25. November bis 1. December bei 4364 Pers. 11,155 Rt.

Neiße-Brieg. Einnahme vom 25. November bis 1. December bei 605 Pers. 568 Rt.

Krakau-Oberschlesische. Einnahme vom 25. Nov. bis 1. Dec. bei 1209 Pers. 2073 Rt.

Inhalts-Anzeiger.

Verantwortlicher Redacteur: Wagener.
Selbstverlag der Redaction.
Druck von C. G. Brandis in Berlin, Deßauer Straße № 5.